

17.05.11

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - Fz - In - Wi

zu **Punkt ...** der 883. Sitzung des Bundesrates am 27. Mai 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

**der Ausschuss für Agrarpolitik und
Verbraucherschutz (AV),**

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nummer 4 nach dem Wort "Materialien" die Wörter "sowie Landschaftspflegematerial, Aufwuchs an Feld- und Waldwegen und Aufwuchs in und an Gewässern nicht gefährlicher Art, auch soweit diese Stoffe bei der Verarbeitung in der Lebens-, Genuss- und Futtermittelindustrie mechanisch behandelt wurden" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch natürliche, nicht gefährliche Hölzer und Grüngut aus der Landschaftspflege sowie Aufwuchs in und an Gewässern, wenn sie zur Energieerzeugung verwendet werden, ebenfalls aus dem Geltungsbereich des KrWG ausgenommen werden, da sie eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit haben wie Hölzer und Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Gartenbau. Gleiches gilt für Aufwuchs in und an Feld- und Waldwegen – im Unterschied zu schadstoffbelastetem Straßenbegleitgrün von stark befahrenen Straßen. Es gibt keinen sachgerechten Grund, diese Materialien anders zu behandeln als Stroh und andere nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien. Die genannten nicht gefährlichen Materialien können auf Grund der anfallenden Mengen einen erheblichen Beitrag zur Energieerzeugung aus Biomasse leisten. Gleiches gilt, soweit solche Stoffe bei der Verarbeitung in der Lebens-, Genuss- und Futtermittelindustrie rein mechanisch behandelt wurden, wie etwa Rapskuchen und Trester.

U Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 7 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 2 Nummer 7 die Wörter "in einer Abfallentsorgungseinrichtung" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass die Anwendungsbereiche des allgemeinen Abfallrechts (KrWG) und des Bergrechts (§ 22a ABergV) entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Artikel 2 Absatz 2 d) sowie der EG-Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie schlüssig voneinander abgegrenzt werden. Dementsprechend sollte die Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 2 Nummer 7 KrWG dem Anwendungsbereich des § 22a ABergV entsprechen.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, soll mit dem zweiten Halbsatz des § 2 Absatz 2 Nummer 7 KrWG sichergestellt werden, dass so genannte "bergbauliche Abfälle" (d.h. Abfälle, die bei bergbaulichen Tätigkeiten in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen) nur dann vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, wenn sie gemäß den speziellen Bestimmungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV), der die Vorgaben der EG-Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie umsetzt, entsorgt werden.

Diese angestrebte Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht vollständig erreicht. Denn die spezielle bergrechtliche Abfallregelung des § 22a ABergV gilt nicht nur für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle in Abfallentsorgungseinrichtungen, sondern auch für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung in Abbauhohlräumen. Abbauhohlräume werden jedoch gerade – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/21/EG – ausdrücklich vom Begriff der Abfallentsorgungseinrichtung ausgenommen (§ 22a Absatz 3 letzter Satz). Folglich würde die Entsorgung bergbaulicher Abfälle in Abbauhohlräumen nicht nur unter den spezielleren § 22a ABergV fallen, sondern gleichzeitig den allgemeinen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen. Diese Doppelregelung ist jedoch weder sachlich nachvollziehbar, noch kann sie vom Gesetzgeber gewollt sein.

Im Übrigen würde eine solche Doppelregelung im Widerspruch zu einer europarechtskonformen Umsetzung der "EU-Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie 2006/21/EG", die für die bergbaulichen Abfälle in § 22a ABergV umgesetzt ist, stehen.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 8a - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

"8a. Kohlendioxid, das für den Zweck der dauerhaften Speicherung abgedrückt, transportiert und in Kohlendioxidspeichern gespeichert wird, oder das in Forschungsspeichern gespeichert wird,"

Begründung:

Mit Artikel 35 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid ... (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) wurde Kohlendioxid, das für die Zwecke der geologischen Speicherung abgedrückt und transportiert wird, vom Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG ausgenommen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie).

Analog wurde mit Artikel 36 der Richtlinie 2009/31/EG ein entsprechender Ausnahmetatbestand in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe h der EG-Abfallverbringungsverordnung 1013/2006 aufgenommen.

Gründe dafür, warum der Ausnahmetatbestand aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG nicht in die Richtlinie 2008/98/EG übernommen wurden, sind nicht ersichtlich (Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2009/31/EG geht vom vollständigen Ausschluss von CO₂ zur geologischen Speicherung vom Geltungsbereich beider Instrumente – der EG-Abfallrahmenrichtlinie und der EG-Abfallverbringungsverordnung aus).

Der Ergänzungsvorschlag dient insofern der Angleichung der nationalen Rechtslage zur Umsetzung der EG-Abfallrahmenrichtlinie an das unmittelbar vollziehbare EG-Verbringungsrecht, in dem die Ausnahme von CO₂ zur geologischen Speicherung nach wie vor enthalten ist.

Die Formulierung entspricht dem identischen Artikel 4 des CCS-Gesetzes (Kabinettsbeschluss der Bundesregierung), mit dem § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG angepasst werden soll (BR-Drs. 214/11).

U 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 11 KrWG)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 2 Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. nicht kontaminiertes Bodenmaterial, das die Vorsorgeanforderungen nach § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, einhält, und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden; § 13 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, bleibt unberührt,"

Folgeänderung:

In Artikel 5 Absatz 5 Nummer 2 ist § 22a Absatz 7 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. nicht kontaminiertes Bodenmaterial, das die Vorsorgeanforderungen nach § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999

(BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, einhält, und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden; § 13 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, bleibt unberührt,"

Begründung:

Für den Begriff "nicht kontaminiertes Bodenmaterial" existiert bislang weder in der Abfallrahmenrichtlinie noch im Bundesrecht eine Legaldefinition. Diese soll unter Bezugnahme auf die Anforderungen in § 9 BBodSchV (Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen) geschaffen werden, wobei klarzustellen ist, dass die weitergehende Ausnahme in § 13 Absatz 5 BBodSchG zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung hiervon nicht erfasst werden soll.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 13 KrWG)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 2 Nummer 13 wie folgt zu fassen:

"13. die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in den Binnen- oder Seehäfen, soweit dies auf Grund internationaler oder supranationaler Übereinkommen durch Bundes- oder Landesrecht geregelt wird,"

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass nur für die Erfassung und Übergabe von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen das KrWG nicht gelten soll, dagegen aber für die weitere Entsorgung die Vorschriften des KrWG Anwendung finden. Die bisherige Fassung stellt dies nicht hinreichend deutlich heraus.

Der hier verfolgte Ansatz steht im Einklang mit § 1 Absatz 10 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Diese Regelung geht bei der weiteren, nicht gesondert geregelten Entsorgung von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt von der Anwendbarkeit des geltenden Abfallrechts des Bundes und des Landes aus.

Die Ergänzung um den Begriff "Ladungsrückstände" entspricht dem Sprachgebrauch der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und verhindert Missverständnisse. Die Richtlinie stellt in Artikel 2 Buchstabe c und d klar, dass Ladungsrückstände, das heißt nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in den Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie beim Laden oder Löschen verursachte Überreste und Überläufe, nicht unter den Begriff der Schiffsabfälle zu fassen sind.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 8 Nummer 2 KrWG)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 8 Nummer 2 das Wort "Natur" durch das Wort "Beschaffenheit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung "Erzeuger von Abfällen" ist redaktionell zu überarbeiten. Der englische Begriff "nature" aus der entsprechenden Fassung der Abfallrahmenrichtlinie ist nicht sachgerecht übersetzt und bedeutet auch – wie vorliegend gemeint – "Beschaffenheit". Der Änderungsvorschlag im Sinne des Gewollten dient der Vermeidung von sprachlich bedingten Unsicherheiten bei der Anwendung der Begriffsbestimmung.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 13 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 13 die Wörter "für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt" durch die Wörter "die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte vermittelt" zu ersetzen.

Begründung:

Tatsächlich sorgt ein Makler nicht für eine der in § 3 Absatz 14 KrWG definierten Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, sondern er vermittelt diese Tätigkeiten lediglich für Dritte. Diese Interpretation der Maklertätigkeit als "Vermitteln" korrespondiert auch mit der bisherigen Definition in § 50 KrW-/AbfG.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 16 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 3 Nummer 16 nach den Wörtern "zu erleichtern" die Wörter "oder zu ermöglichen" einzufügen.

Begründung:

Die Definition für "getrennte Sammlung" entspricht in der vorliegenden Form wortgleich der Abfallrahmenrichtlinie. Oftmals liegt aber gerade der Hauptzweck der getrennten Sammlung darin, eine gesonderte Behandlung überhaupt erst zu ermöglichen. Die Ergänzung dient der Klarstellung und ist nach der Abfallrahmenrichtlinie auch möglich.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 18 Satz 1 und 2 KrWG)*

Fz
In

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 18 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor dem Punkt am Satzende folgende Wörter "und bei der es sich um ein allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung verwertbarer Abfälle aus privaten Haushaltungen ohne dauerhafte Strukturen handelt" einzufügen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Vorlage soll einer gewerblichen Sammlung von Abfällen künftig nicht mehr entgegenstehen, dass die Durchführung der Sammeltätigkeit auf Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und der privaten Haushaltung in dauerhaften Strukturen erfolgt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der vorgesehenen Regelung in § 17. Ausweislich der Begründung zu dieser Vorschrift soll die Reichweite der Überlassungspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert werden. Zur bisherigen Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.06.2009 (7 C 16/08) festgestellt, dass eine Einbeziehung Dritter bei der Verwertung von Haushaltsabfällen einschließlich getrennt bereitgestellter verwertbarer Fraktionen nicht in Betracht kommt, da die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen gerade nicht zur Verwertung und Beseitigung verpflichtet sind (vgl. Rn. 22 des Entscheidungsumdrucks).

* Sachzusammenhang mit Ziffern 26 und 40.

Eine vertragliche Bindung zwischen gewerblichem Sammler und privater Haushaltung würde jedoch, auch wenn die Initiative formal von Seiten des Sammlers erfolgt, im Ergebnis eine Drittbeauftragung durch den privaten Haushalt in anderem Gewand darstellen. Da darüber hinaus selbst eine gewerbliche Sammlung energetisch verwertbarer Abfälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre, birgt die vorgesehene Regelung im Entwurf der Bundesregierung die Gefahr, dass die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nahezu vollständig ausgehöhlt werden könnten.

Das geltende Recht in der Auslegung des Begriffs der gewerblichen Sammlung durch das Bundesverwaltungsgericht ist auch – bezogen auf den besonderen Kontext der Überlassungspflichten – europarechtskonform.

Das Europarecht räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung ein (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Außerdem verpflichtet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Grundsätze und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher oder finanzieller Art, so gestalten, dass deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist (Artikel 14 AEUV, ex-Artikel 16 EGV). Neuerdings ist hier sogar die Europäische Union zum Handeln verpflichtet (Artikel 14 Satz 2 AEUV – seit 01.12.2009); es wird in Bezug auf diese Anerkennung der Daseinsvorsorge auch von einem "Vertragsstrukturgrundsatz und Unionsstrukturprinzip" gesprochen (Knauff, EuR 2010, S. 725 ff). Diese Anforderungen bedeuten, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene die Instrumente der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit ihrem besonderen Aufgabenprofil nicht unverhältnismäßig geschwächt werden dürfen. Auch das Protokoll Nummer 26 zum Lissabon-Vertrag über die Dienste von allgemeinem Interesse erkennt eine Verantwortung der Mitgliedstaaten bei Daseinsvorsorgeleistungen an und nennt dabei auch die Qualität, Bezahlbarkeit und den universellen Zugang der Nutzerrechte (Artikel 1 letzter Spiegelstrich). Die EU-Grundrechte-Charta erkennt seit 01.12.2009 ebenfalls den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an (Artikel 6 EUV i.V.m. Artikel 36 GRC).

Wegen dieser grundsätzlichen Vorgaben müssen auch die Sonderregeln des europäischen Rechts zur Warenverkehrsverkehrsfreiheit (Artikel 28 ff./34, 36 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) und die speziellen Wettbewerbsregeln (Artikel 101 ff./106 AEUV) im Lichte des besonderen Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgelegt werden.

Aber auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurde den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum im Sinne einer Vertretbarkeitskontrolle eingeräumt, was die Rechtfertigung von Dienstleistungsmonopolen nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV angeht (jüngst, EuGH, Urteil vom 06.10.2009 – T-8/06). Beim Bereich der Hausmüllentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist anerkannt, dass diese durchaus auch durch öffentliche Einrichtungen wahrgenommen werden darf (EuGH, Urteil vom 10.11.1998 – C-360/96 Arnheim). Um die Erfüllung dieser – im Gemeinwohl liegenden – Aufgaben zu wirtschaftlich annehmbaren Be-

dingungen zu ermöglichen, können Beschränkungen des Wettbewerbs auch im Bereich wirtschaftlich einträglicher Gebiete zulässig sein (EuGH, Urteil v. 19.05.1993 – C-320/91 – Corbeau). Auch das Argument, bei "höherwertigen" konkurrierenden Angeboten anderer Anbieter müsse Wettbewerb erlaubt werden (EuGH, v. 27.04.1994 – C-393/92 – Almelo), kann nicht verfangen, da die Angebote der gewerblichen Sammler generell nicht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, denn sie sind nur zeitlich und räumlich begrenzt und die Privaten übernehmen auch nicht die sonstigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Entsorgungsplanung, Entsorgungssicherheit, Abfallberatung etc.); insofern ist das Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall als höherwertiger zu betrachten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Empfehlungen unter Ziffern 9 und 26 führen dazu, dass die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der gewerblichen Sammlung, Haushaltsabfälle auf privatwirtschaftlichem Wege einer hochwertigen Verwertung zuzuführen, beseitigt werden. Die Hausmüllentsorgung wird damit in ein abschließendes kommunales Entsorgungsmonopol überführt.

Mit dem Beschluss zu § 3 Absatz 18 wird bereits der Begriff der gewerblichen Sammler so beschränkt, dass nur noch ineffektive Spontansammlungen "ohne dauerhafte Strukturen" als gewerbliche Sammlungen anerkannt werden. Effizienten logistischen Erfassungsstrukturen der privaten Wirtschaft wird so von vornherein der Boden entzogen. Die Definition knüpft dabei an das Urteil des BVerwG vom 18. Juni 2009 an.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 Satz 3 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 3 Satz 3 nach den Wörtern "schadlos, wenn" die Wörter ", ausgehend vom einzelnen Abfall ohne Vermischung mit anderen Stoffen," einzufügen.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag wird dem Verdünnungsverbot im Rahmen der Verwertung Rechnung getragen. Dadurch soll verhindert werden, dass bei Abfallverwertungsprozessen durch entsprechende Vermischungen mit unbelasteten oder weniger belasteten Abfällen die Einhaltung von Grenzwerten sichergestellt wird.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 erster Halbsatz, Nummer 1,Nummer 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind im ersten Halbsatz die Wörter "wird ermächtigt," durch das Wort "bestimmt" zu ersetzen.
- b) In Nummer 1 sind die Wörter "zu bestimmen" zu streichen.
- c) In Nummer 2 ist das Wort "festzulegen" zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen zu Rangfolge und Hochwertigkeit bedürfen wegen ihrer Komplexität der Konkretisierung. Zumindest für die am häufigsten vorkommenden Abfallarten ist eine bundeseinheitliche Handhabung – auch nach bisherigen Erfahrungen mit der Vorgängerregelung - erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen und Mülltourismus zu verhindern. Die Rechtsverordnung sollte daher nicht in das Ermessen der Bundesregierung gestellt werden.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern "Abfälle mit anderen" die Wörter "Kategorien von" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Gemäß der Gesetzesbegründung besteht die Absicht, das Vermischungsverbot in Übereinstimmung mit Artikel 18 der AbfRRL umzusetzen. Die Richtlinie bezieht das Vermischungsverbot allerdings auf gefährliche Abfälle unterschiedlicher Kategorien. Um etwaige Auslegungsprobleme von vornherein zu vermeiden, wird mit vorliegender Änderung auf den Wortlaut der Richtlinie abgestellt.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KrWG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "hierfür" ist zu streichen.
- b) Nach dem Wort "erfolgt" sind die Wörter "und die Befugnis zur Vermischung Bestandteil der Zulassung ist" einzufügen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag enthält eine Klarstellung.

Offenbar will der Regelungstext, wie ihn die Bundesregierung beschlossen hat ("1. sie in einer nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt") ebenfalls sicherstellen, dass die Anlagenausnahme nur unter der Voraussetzung gilt, dass das Vermischungsverbot in der Zulassung beachtet wurde.

Die mit der BR-Drs. 216/11 vorgelegte Formulierung des Gesetzentwurfs könnte jedoch auch so missverstanden werden, dass die Anlage lediglich dafür zugelassen sein muss, dass in ihr Abfälle verwertet werden. Dies wäre nicht ausreichend – zumal immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht über stoffbezogene Anforderungen entscheiden ("anlagenbezogen" wird insofern als meist als Gegensatz zu "stoffbezogen" verstanden; so hat z.B. OVG Münster, Urt. v. 19.05.2005 – 8 A 2228/03 spezifische abfallrechtliche Nebenbestimmungen zum Entsorgungsweg bei einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung für unzulässig erklärt). Insofern soll durch die o.g. Änderung unter Bezug auf den "Bestandteil der Zulassung" klargestellt werden, dass die Ausnahme nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Genehmigungsbescheid hierzu eine ausdrückliche Festlegung enthält.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach der Angabe "§ 7 Absatz 3" die Wörter "für jeden einzelnen unvermischten Abfall" einzufügen.

Begründung:

Die eingefügten Wörter dienen der Klarstellung zur Erleichterung des Vollzugs. Sie geben vor, wie die Voraussetzungen für Ausnahmen von dem Vermischungsverbot nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zu überprüfen sind. Hierdurch kann der Gefahr wirksamer begegnet werden, dass gefährliche Abfälle durch Vermi-

schung mit anderen gefährlichen Abfällen so verdünnt werden, dass ihre Einstufung als gefährlicher Abfall endet, ohne dass ihr Gefährdungspotenzial in der Sache reduziert worden wäre.

U
In

15. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Nummer 3 die Wörter "in einer einheitlichen Wertstofftonne" durch die Wörter "durch eine einheitliche Wertstoffeffassung" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstoffeffassung" zu ersetzen.]*
- b) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort "Wertstofftonne" durch das Wort "Wertstoffeffassung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 3 sehen eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne vor. Grundsätzlich ist die vorgesehene Ausweitung der Wertstoffeffassung auf stoffgleiche Nichtverpackungen zu begrüßen. Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne ist allerdings abzulehnen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr selbst entscheiden können, ob sie jeden Haushalt mit einer Wertstofftonne ausstatten oder Wertstoffe verstärkt über andere Systeme zur Wertstoffeffassung, etwa die bei vielen Körperschaften eingeführten und vom Bürger akzeptierten Wertstoffhöfe, erfassen wollen. Dieses Ziel wird durch die Verwendung des allgemeineren Begriffs der "einheitlichen Wertstoffeffassung" erreicht.

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 26.

Wi 16. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 KrWG) allgemein

Die Einführung einer Wertstofftonne zur Erfassung und hochwertigen Verwertung weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten ist von zentraler abfallwirtschaftlicher Bedeutung und besitzt insbesondere unter dem Aspekt der Ressourcenschonung einen hohen Stellenwert. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sieht hierfür die verordnungsrechtlichen Grundlagen vor.

Der Bundesrat geht davon aus, dass mit der Einführung einer Wertstofftonne weder eine Beeinträchtigung der Entsorgungssicherheit noch eine Erhöhung der Abfallgebühren verbunden ist. Dabei gilt es, monopolistische Strukturen zu vermeiden und die mittelständische Entsorgungswirtschaft zu fördern.

Bei den noch erforderlichen rechtlichen Normierungen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Der Abfallhierarchie des § 6 folgend, sind die in einer Wertstofftonne gesammelten Wertstoffe zu recyceln.
- b) Um den regionalen Gegebenheiten (z. B. Siedlungsdichte, Wertstoffaufkommen) Rechnung zu tragen, sind flexible Regelungen - hinsichtlich des Einführungszeitpunktes der Wertstofftonne, Art und Umfang der zu erfassenden Wertstoffe und der Abhollogistik - vorzusehen.
- c) Bei der Einführung der Wertstofftonne darf es nicht zu einer Quotenbürokratie kommen.
- d) Zur Schaffung fairer, vergleichbarer Bedingungen muss eine gesetzliche Ausschreibungspflicht aller zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen verankert werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollten die Möglichkeit haben, sich überregional an Ausschreibungen zu beteiligen.
- e) Bei der Einführung der Wertstofftonne muss berücksichtigt werden, dass bereits getätigte vertragliche und investive Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Entsorgungsanlagen in geeigneter Weise durch Übergangsregelungen berücksichtigt werden, um unangemessene Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

- f) Die Zulässigkeit von gemeinnützigen und von gewerblichen Sammlungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 darf durch die Bereitstellung einer Wertstofftonne nicht ausgeschlossen werden.*

U 17. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist dem § 10 Absatz 1 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken festzulegen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Diskussion über den Erlass einer Ersatzbaustoffverordnung sind Schwierigkeiten bezüglich einer belastbaren Ermächtigung im KrW-/AbfG deutlich geworden. Der diesbezügliche Gesetzentwurf für ein KrWG sieht keine entsprechende Ergänzung vor. Durch die vorstehende Ergänzung können die Schwierigkeiten ausgeräumt werden. Die mineralischen Abfälle bilden mit einem Jahresaufkommen von etwa 250 Millionen Mg pro Jahr den größten Abfallstrom in Deutschland und sind weit überwiegend zu verwerten. Unstreitig sind Anforderungen zum Schutz der Umwelt bei der Verwertung dieser Abfälle erforderlich. Unsicherheiten bei der Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung werden durch diese Ergänzung ausgeräumt.

In 18. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 1 nach den Wörtern "erforderlich ist" die Wörter "und soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist" einzufügen.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 26 und 27.

Begründung:

Damit bei der verpflichtenden Einführung der flächendeckenden getrennten Sammlung von Bioabfällen den jeweiligen Gegebenheiten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ausreichend Rechnung getragen werden kann, sollte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Pflicht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit steht. Der bloße Verweis auf § 7 Absatz 4 reicht hierfür nicht aus, zumal da es sich bei § 7 Absatz 4 um keine "Anforderung" der Verwertung handelt, die zu erfüllen wäre.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 1 die Wörter ", die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen," zu streichen.

Begründung:

Die gewollte Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle ist in Ansehung der geltenden allgemeinen Abfallhierarchie unabhängig von dem Bestehen einer Überlassungspflicht anzustreben.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 3 KrWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ein Konzept zur Abgrenzung der Regelungsgegenstände von Dünge- und Abfallrecht vorzulegen. Es bedarf einer belastbaren Klärung, inwieweit künftig im Dünge-recht vorrangige Anforderungen an die Art und Beschaffenheit von Bioabfällen und Klärschlämmen gestellt werden und deren Ausbringung geregelt werden soll (§ 11 Absatz 2 Satz 3 i. V. mit Satz 1 Nummer 4 und 5). Ein solches Konzept mit einer konkreten Zuordnung von Regelungsinhalten zum Dünge-recht bzw. Abfallrecht bildet eine notwendige Grundlage, um über die geplanten Änderungen der AbfKlärV und der BioAbfV sachgerecht diskutieren zu können. Es ist auch für die rechtssichere Anwendung der Vorschriften durch die Verpflichteten und die Vollzugsbehörden erforderlich. Daher sind bei der Erarbeitung dieser Leitlinien die Länder zu beteiligen.

Begründung:

Der Vorrang der düngerechtlichen Regelungen, den § 11 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfes vorsieht, erfasst wesentliche Bestimmungen der bisher geltenden AbfKlärV und der BioAbfV. Auch abfallrechtliche Bestimmungen über Behandlungsverfahren (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) oder über Untersuchungspflichten und -methoden (§ 11 Absatz 3) werden in Frage gestellt, wenn die zu erreichenden bzw. zu prüfenden Anforderungen im Düngerecht festgelegt werden.

Die Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfes ist so gestaltet, dass jede Ausdehnung der düngerechtlichen Regelungsinhalte automatisch die entsprechenden Befugnisse im Abfallrecht einschränkt. Dies führt zu einer Verunsicherung der Vollzugsbehörden, weil der Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschriften des Abfall- und Düngerechts nicht hinreichend klar voneinander abgegrenzt ist. Auf Grund der Erfahrungen mit diesen Abgrenzungsfragen in der Vergangenheit erscheint es unumgänglich, dass die zuständigen Ressorts der Bundesregierung eine einheitliche Leitlinie zur Abgrenzung der Regelungsgegenstände entwickeln. Nur auf diese Weise kann für das Abfallrecht ein Zielrahmen geschaffen werden, auf die sich Änderungen von AbfKlärV und BioAbfV gründen lassen.

Einzubeziehen sind die bereits erarbeiteten neuen Schadstoffregelungen für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsstoffe des Wissenschaftlichen Beirates für Düngungsfragen vom 21. Februar 2011.

AV 21. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Satz 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 11 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 dürfen nur dann in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegt werden, soweit nicht im Düngerecht Anforderungen zu den Regelungsgegenständen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 bestimmt sind. Die Einfügung dieses Satzes ist erforderlich, um Doppelregelungen zu vermeiden und einen effizienten Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

U 22. Zu Artikel 1 (§ 12 KrWG)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu ändern:

- a) Die Absätze 2 bis 6 sind zu streichen.
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Qualitätssicherung von Bioabfällen und Klärschlämmen, an die Organisation und Tätigkeit von den Trägern der Qualitätssicherung sowie die Vergabe von Qualitätszeichen festzulegen."

Begründung:

§ 12 enthält sehr detaillierte Anforderungen an ein Qualitätszeichen, an den Zeichennehmer und den Träger der Qualitätssicherung sowie umfassende Ermächtigungen, dies auf dem Verordnungswege zu konkretisieren.

Es gibt bereits seit vielen Jahren privatwirtschaftlich organisierte und erfolgreich arbeitende Qualitätsorganisationen für Komposte, die umfangreiche Qualitätskriterien z.B. an Nähr- und Schadstoffgehalt, Pflanzenverfügbarkeit und Behandlung entwickelt haben, ohne dass es hierfür gesetzlicher Vorschriften bedarf. Diese Vorgaben sind auch umfangreich in einem Merkblatt der LAGA festgelegt.

Da sich die existierenden Qualitätssicherungssysteme in der Praxis bewährt haben, wie in der Begründung zu § 12 auch hervorgehoben wird, sind Regelungen, die die Einrichtung solcher Systeme erst ermöglichen soll, nicht erforderlich. Anders als in der Begründung ausgeführt wird, sind keine Entlastungen im Vollzug zu erwarten, vielmehr würden hiermit bislang nicht vorhandene Vollzugsaufgaben eingeführt.

Im Grundsatz kann die Qualitätssicherung im Gesetz geregelt werden. Das KrWG wird jedoch mit dem vorgesehen Detaillierungsgrad für den vergleichbar kleinen Ausschnitt des Abfallspektrums überfrachtet. Diese Details sollten im Verordnungswege geregelt werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung ist daher ausreichend.

U 23. Zu Artikel 1 (§ 12 KrWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung bundesweit gilt.

Begründung:

Die Prüfbitte dient der Klarstellung. Die Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung durch die für ihn örtlich zuständige Behörde bedarf auch dann keiner Erweiterung durch andere Landesbehörden, wenn die Qualitätszeichnehmer in anderen Ländern beheimatet sein sollten oder dort tätig werden wollen.

U 24. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 5 Satz 2,
Absatz 7 Nummer 7,
§ 18 Absatz 1 Satz 1,
§ 56 Absatz 5 Satz 3,
§ 57 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a und b KrWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den §§ [12 Absatz 5 Satz 2]^{*}, [18 Absatz 1 Satz 1]^{**} und [56 Absatz 5 Satz 3]^{***} sind die Wörter "für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten" durch das Wort "zuständigen" zu ersetzen.
- b) In den §§ [12 Absatz 7 Nummer 7]^{*}, [57 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a Buchstabe b]^{****} sind die Wörter "für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte" durch das Wort "zuständige" zu ersetzen.

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 22.

** [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 26.

*** [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 59.

**** [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 62.

Begründung:

Die vorgesehene Zuschreibung der Zuständigkeit an "die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde" ist ohne inhaltliche Rechtfertigung, daher sachwidrig und führt zudem zu einem ungerechtfertigten legislativen Aufwand seitens der Länder. Die Ziele der mit der Vorlage verfolgten Regelung werden auch durch einen Verweis auf die (nach Landesrecht) zuständige Behörde erfüllt. Bei den Aufgaben, die den für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerien zugeordnet sind, handelt es sich nicht um Regierungstätigkeit, sondern um schlichten Vollzug abfallrechtlicher Bestimmungen. Die vorgesehene Regelung wird deshalb jedenfalls die Flächenländer dazu veranlassen, eine abweichende Bestimmung der zuständigen Behörde vorzunehmen. Diejenigen Länder, die wie z.B. Rheinland-Pfalz eine generelle Zuständigkeitsfestlegung für alle abfallwirtschaftlichen Vollzugstätigkeiten auf eine Behörde vorgenommen haben, "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist", werden durch die Formulierung des Gesetzentwurfs sogar gezwungen, zur Beibehaltung ihrer Zuständigkeitsstruktur legislativ tätig zu werden. Denn die Regelung des Gesetzentwurfs kann als abweichende gesetzliche Regelung verstanden werden.

Wi 25. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt auch für gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle gemeinsam mit den haushaltsnahen Sammelsystemen mit nicht mehr als maximal einem 1100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können."

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Zuordnung der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) ist überholt. Langjährige Erfahrungen der Länder mit der Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Eigenverantwortung der privaten Wirtschaft zeigen, dass auch ohne (landesrechtliche) Andienungs- und Überlassungspflichten eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist. Davon ist auch für ungefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auszugehen. Die bisherige pauschale Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist daher zu streichen. Die neue

Regelung entlastet die öRE von der Bereitstellung von Kapazitäten für gewerbliche Beseitigungsabfälle. Andererseits steht es den öRE frei, sich dem Wettbewerb für eine Beauftragung durch den Abfallerzeuger zu stellen. Durch die Änderung ist auch eine Unterscheidung zwischen Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung entbehrlich, die bislang häufig im Vollzug umstritten war.

Es bedarf allerdings einer Ausnahmeregelung für kleingewerbliche Abfallerzeuger, die in Gebieten mit gemischter Wohn- und Gewerbenutzung angesiedelt sind. Ähnlich wie bei Privathaushalten (Vielzahl von Akteuren mit vergleichsweise kleinen Restabfallmengen) handelt es sich bei dieser Abfallerzeugergruppe um eine schwer kontrollierbare Abfallquelle. Die Erfassung über eine "gemeinsame Sammeltour" mit den Privathaushalten in Regie des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dürfte allerdings in der Regel für kleingewerbliche Abfallerzeuger auch eine effiziente Lösung darstellen.

Die bisherige Ausnahme von der Überlassungspflicht für die Beseitigung in eigenen Anlagen in Satz 3 ist für die verbleibenden überlassungspflichtigen Abfälle (Kleinerzeuger, Kleinmengen) nicht relevant und kann daher entfallen.

U 26. Hauptempfehlung (nur U und In)

Fz Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 KrWG) *

In

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuvor nachgewiesen wurde und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 18 zu streichen.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 9 und 40.

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Der Änderungsvorschlag führt die Regelungen zu den Ausnahmen von der Überlassungspflicht weitestgehend auf die Bestimmungen des geltenden Rechts zurück (§ 13 Absatz 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Durch Buchstabe a des Vorschlags soll der letzte Halbsatz von § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 – "hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden" – gestrichen werden, der im bisherigen § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KrW-/AbfG nicht enthalten ist. Durch die in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgeschlagene Änderung soll der Wortlaut des geltenden § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KrW-/AbfG durch § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beibehalten werden. Die marginale Änderung im Text des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 enthält eine für die Praxis erforderliche Klarstellung, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern "zuvor" nachzuweisen ist. Mit Buchstabe b wird der neue § 17 Absatz 3 gestrichen, der im geltenden Recht bislang nicht enthalten ist.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen unter denen überwiegende öffentliche Interessen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen, sind vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (7 C 16/08) entbehrlich. Das Gericht hat nach jahrelanger Rechtsunsicherheit die notwendige Klarheit geschaffen und zutreffend herausgestellt, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte. Mit der gewünschten Deutlichkeit hat das Gericht entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen gewerblichen Sammlungen nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und hat dies an Beispielen aus der Praxis auch hinreichend verdeutlicht. Damit hat das Gericht die insbesondere für den Gesetzesvollzug notwendige Konkretisierung des Terminus entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen auf der Grundlage geltenden Rechts vorgenommen. Es besteht keine Veranlassung, diesen Streit durch abweichende Formulierungen im Gesetz erneut zu entfachen, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage, ob seine Auslegung im Einklang mit dem Grundgesetz und mit dem Gemeinschaftsrecht steht, auseinandergesetzt hat.

Auch auf Grund der folgenden Erwägungen besteht keinerlei Notwendigkeit daran zu zweifeln, dass das geltende Recht in der Auslegung des Begriffs der gewerblichen Sammlung durch das Bundesverwaltungsgericht europarechtskonform ist:

Das Europarecht räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung ein (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Außerdem verpflichtet der Vertrag über

die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Grundsätze und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher oder finanzieller Art, so gestalten, dass deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist (Artikel 14 AEUV, ex-Artikel 16 EGV). Neuerdings ist hier sogar die Europäische Union zum Handeln verpflichtet (Artikel 14 Satz 2 AEUV – seit 01.12.2009); es wird in Bezug auf diese Anerkennung der Daseinsvorsorge auch von einem "Vertragsstrukturgrundsatz und Unionsstrukturprinzip" gesprochen (Knauff, EuR 2010, S. 725 ff). Diese Anforderungen bedeuten, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene die Instrumente der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit ihrem besonderen Aufgabenprofil nicht unverhältnismäßig geschwächt werden dürfen. Auch das Protokoll Nummer 26 zum Lissabon-Vertrag über die Dienste von allgemeinem Interesse erkennt eine Verantwortung der Mitgliedstaaten bei Daseinsvorsorgeleistungen an und nennt dabei auch die Qualität, Bezahlbarkeit und den universellen Zugang der Nutzerrechte (Artikel 1 letzter Spiegelstrich). Die EU-Grundrechte-Charta erkennt seit 01.12.2009 ebenfalls den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an (Artikel 6 EUV i.V.m. Artikel 36 GRC).

Wegen dieser grundsätzlichen Vorgaben müssen auch die Sonderregeln des europäischen Rechts zur Warenverkehrsverkehrsfreiheit (Artikel 28 ff./34, 36 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) und die speziellen Wettbewerbsregeln (Artikel 101 ff./106 AEUV) im Lichte des besonderen Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgelegt werden.

Aber auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurde den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum im Sinne einer Vertretbarkeitskontrolle eingeräumt, was die Rechtfertigung von Dienstleistungsmonopolen nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV angeht (jüngst, EuGH, Urteil vom 06.10.2009 – T-8/06). Beim Bereich der Hausmüllentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist anerkannt, dass diese durchaus auch durch öffentliche Einrichtungen wahrgenommen werden darf (EuGH, Urteil vom 10.11.1998 – C-360/96 Arnheim). Um die Erfüllung dieser – im Gemeinwohl liegenden – Aufgaben zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen, können Beschränkungen des Wettbewerbs auch im Bereich wirtschaftlich einträglicher Gebiete zulässig sein (EuGH, Urteil v. 19.05.1993 – C-320/91 – Corbeau). Auch das Argument, bei "höherwertigen" konkurrierenden Angeboten anderer Anbieter müsse Wettbewerb erlaubt werden (EuGH, v. 27.04.1994 – C-393/92 – Almelo), kann nicht verfangen, da die Angebote der gewerblichen Sammler generell nicht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, denn sie sind nur zeitlich und räumlich begrenzt und die Privaten übernehmen auch nicht die sonstigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Entsorgungsplanung, Entsorgungssicherheit, Abfallberatung etc.); insofern ist das Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall als höherwertiger zu betrachten.

Zur Folgeänderung:

Soweit es, wie mit dem vorstehenden Änderungsvorschlag bezweckt, bei den Maßgaben des geltenden Rechts bleibt, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachzuweisen ist, bedarf es des in § 18 überbürokratisch geregelten Anzeigeverfahrens nicht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Empfehlungen unter Ziffern 9 und 26 führen dazu, dass die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der gewerblichen Sammlung, Haushaltsabfälle auf privatwirtschaftlichem Wege einer hochwertigen Verwertung zuzuführen, beseitigt werden. Die Hausmüllentsorgung wird damit in ein abschließendes kommunales Entsorgungsmonopol überführt.

Mit dem Beschluss zu § 17 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und § 18 wird zunächst die in § 17 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Kollisionsklausel mit dem Ergebnis gestrichen, dass das o. g. Urteil des BVerwG vom 18. Juni 2009 bei der Gesetzesauslegung wieder voll zur Anwendung kommt. Danach stehen gewerblichen Sammlungen bereits dann "überwiegende öffentliche Interessen entgegen", wenn die öffentlich-rechtliche Entsorgung "mehr als nur unerheblich" beeinträchtigt wird. Damit können die Kommunen gewerbliche Sammlungen schon bei äußerst geringen Auswirkungen verhindern. Mit der ebenfalls damit verbundenen Streichung des in § 18 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anzeigeverfahrens wird die Zulassung gewerblicher Sammlungen zudem in die Hände der Kommunen gelegt, obwohl diese sich in einem offenkundigen Konkurrenzverhältnis zum gewerblichen Sammler befinden. Damit sind interessengeleitete Entscheidungen zu Lasten der privaten Entsorgungswirtschaft zu befürchten.

U 27. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KrWG)

Entfällt bei
Ablehnung
von
Ziffer 26

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung geführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zuvor nachgewiesen wurde und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 69 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung führt, "

b) In Nummer 1 ist die Angabe "§ 18 Absatz 1 Satz 1," zu streichen.

Begründung:

Die gemeinnützige Sammlung sollte den Anforderungen an die gewerbliche Sammlung gleichgestellt werden. Sogenannte gemeinnützige Sammlungen können in der Sammlungsintensität gewerbliche Sammlungen durchaus übertreffen, auch stehen hinter gemeinnützigen Vereinen vielfach große gewerbliche Betriebe. Im Übrigen geht es um die gleichen Abfälle, gleichen Abfallströme, so dass der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sowohl von gewerblichen wie von gemeinnützigen Sammlern geführt werden sollte. Eine Privilegierung wäre nicht gerechtfertigt. Die Anforderungen der neugefassten Nummern 3 und 4 des § 17 Absatz 2 Satz 1 sollten bußgeldbewehrt sein, um die Anforderungen effektiv durchsetzen zu können.

U 28. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern "gemischte Abfälle" die Wörter "einschließlich der Wertstoffgemische" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach Absatz 2 Satz 3 gilt die Überlassungspflicht nicht für Wertstoffsammlungen nach den §§ 10, 16 und 25, insbesondere also nicht für die noch einzuführende einheitliche Wertstofftonne. Nach dem Gesetzestext unterfallen daher gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen einschließlich der verwertbaren Abfälle der Überlassungspflicht; gewerbliche Sammlungen sind nur bei separierten Reinfractionen zulässig. Demgegenüber stellt die Begründung zu Satz 3 darauf ab, dass die Einschränkung des Satzes 2 "auf – auch unter Verwendung einer einheitlichen Wertstofftonne – getrennt gesammelte Abfälle (...) nicht anwendbar" ist. Diese Formulierung ist missverständlich und birgt die Gefahr in sich, dass auch Wertstoffgemische, die nicht über die noch einzuführende ein-

heitliche Wertstofftonne erfasst werden, als einer gewerblichen Sammlung zugänglich angesehen werden könnten. Um dies auszuschließen, ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten.

U 29. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 KrWG)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 30

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Rücknahmesystems" die Wörter "bezogen auf die beabsichtigte gewerblich gesammelte Abfallfraktion" einzufügen und ist das Wort "gefährdet" durch die Wörter "beeinträchtigen könnte" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist das Wort "Gefährdung" durch das Wort "Beeinträchtigung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Abstellen auf eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit stellt eine zu hohe Schwelle für das Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen dar. Darüber hinaus ist im Sinne einer Prognose die Möglichkeit der Beeinträchtigung maßgeblich.

Bei der Prüfung, ob eine gewerbliche Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt, ist es nicht sachgerecht, auf eine mögliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in ihrer Gesamtheit abzustellen. Maßgeblich sollen vielmehr die Auswirkungen auf das öffentlich-rechtliche Entsorgungsangebot für den betreffenden Abfallstrom sein, der von der beabsichtigten gewerblichen Sammlung betroffen sein würde.

In 30. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26
oder
Ziffer 29

Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "Rücknahmesystems" die Wörter "jeweils bezogen auf die gewerblich gesammelte Abfallfraktion" einzufügen.

Begründung:

Bei der Prüfung, ob eine gewerbliche Sammlung die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt, ist es nicht sachgerecht, auf eine mögliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der "öffentlich-rechtlichen" Abfallentsorgung in ihrer Gesamtheit abzustellen. Maßgeblich sollen vielmehr die Auswirkungen auf das "öffentlich-rechtliche" Entsorgungsangebot für den Abfallstrom sein, der von der gewerblichen Sammlung betroffen ist.

Wi 31. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 3 - neu - KrWG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

In Artikel 1 ist in § 17 Absatz 3 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Erfüllung der nach § 20 bestehenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen ist insbesondere dann verhindert, wenn die gewerbliche Sammlung auf die gleiche Abfallfraktion abzielt, die bereits von einem Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfasst wird und diese Beauftragung Ergebnis eines transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens ist."

Begründung:

Die neu einzufügende Regelung ist darauf gerichtet, für die Fälle einer Drittbeauftragung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Rechtsklarheit und -sicherheit im Hinblick auf die Annahme eines "überwiegenden öffentlichen Interesses" zu schaffen: Soweit der örE durch transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren den "Wettbewerb um den Markt" für eine Entsorgungsdienstleistung eröffnet hat, darf eine gewerbliche Sammlung in diesen Bereich nicht eingreifen. In diesem Fall trifft sie nicht nur das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem, sondern auch die Marktteilnehmer, die sich dem "Wettbewerb um den Markt" gestellt haben. Würde die gewerbliche Sammlung dem Drittbeauftragten hingegen Abfälle entziehen können, wäre eine Entsorgung dieser Fraktion zu "wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen" ausgeschlossen. Hat der örE die Leistung hingegen nicht im Wettbewerb vergeben, bedarf er zur Berufung auf § 17 Absatz 3 KrWG weiterer Gründe.

Die Regelung statuiert keine Rechtspflicht des örE zur Ausschreibung. Sie bietet jedoch den Anreiz für den örE, die fragliche Leistung im Wettbewerb zu vergeben, wenn er sie in seiner Regie halten will. Sie vermittelt gleichzeitig dem im Wege ordnungsgemäßer Vergabe beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen Rechts- und Planungssicherheit.

U
In
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

32. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 3 KrWG)

In Artikel 1 ist § 17 Absatz 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erleichtert den Vollzug der komplexen Regelungen zur Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen. Die von § 17 Absatz 3 Satz 3 geforderte Abwägung würde wegen der dort verwendeten zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe die Vollzugsbehörden vor kaum lösbare Probleme stellen. Eine sachgerechte Entscheidung, ob einer gewerblichen Sammlung von aus privaten Haushalten stammenden Abfällen zur Verwertung im konkreten Einzelfall überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, ist auch bei einem Verzicht auf den von § 17 Absatz 3 Satz 3 vorgesehenen Vergleich zwischen "öffentlich-rechtlicher" und "privater" Sammlung möglich.

U 33. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3a - neu -,

§ 69 Absatz 2 Nummer 01 - neu - KrWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 17 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen einer von ihm angekündigten Sammlung von Sperrmüll oder anderen Abfallfraktionen bereitgestellt werden, dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm beauftragten Dritten eingesammelt werden. Abfälle, die bis zu zwei Tage vor der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitgestellt werden, gelten als dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellt."

b) In § 69 Absatz 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 17 Absatz 3a Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt worden sind, absammelt,"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift soll der sogenannten "Beraubung" insbesondere von Sperrmüll- und Elektroaltgerätesammlungen entgegenwirken. Sie trägt damit zum einen zur Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei und sichert zum anderen das geschlossene Entsorgungssystem des ElektroG.

Zu Buchstabe b:

Die neue Nummer 01 führt einen Bußgeldtatbestand für die "Beraubung" von Sperrmüll und anderen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellten Abfallfraktionen ein.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung möchte auch für lediglich am Straßenrand bereit gestellte Abfälle das kommunale Entsorgungsmonopol im Vorfeld sichern. Diese Abfälle unterliegen bis zur konkreten Abholung durch die Kommune aber noch der Dispositionsbefugnis der Eigentümer. Soweit die Eigentümer zustimmen oder jedenfalls nicht widersprechen, muss es daher auch Dritten möglich sein, sich Teile des Sperrmülls anzueignen, um diese in hochwertiger Weise zu verwerten oder gar wieder zu verwenden. Dies gilt natürlich nur, soweit hierbei die Straße nicht verschmutzt wird. Die Begründung des Umweltausschusses - "Beraubungsschutz" - macht indessen deutlich, dass es nicht um Umweltschutz, sondern allein um die wirtschaftlichen Interessen der Kommunen geht, die Vorrang vor den Interessen der Eigentümer haben sollen.

U 34. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 5 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist dem § 17 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Länder können die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zu Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen in andere Länder begrenzen. Dies gilt auch für zur Verwertung bestimmte gemischte Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 01, die in privaten Haushaltungen eingesammelt worden sind. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann als in privaten Haushaltungen eingesammelt, wenn dabei auch gemischte Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 01 anderer Erzeuger eingesammelt werden. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 gilt entsprechend."

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung, dass die Länder neben der Verbindlicherklärung nach § 30 Absatz 1 und 4 KrWG auch die Möglichkeit haben, eigenständige landesrechtliche Regelungen zur Abfallverbringung zu treffen. Durch landesrechtliche Regelungen, die außerhalb vom Abfallwirtschaftsplan getroffen werden, sind die Länder in der Lage, flexibel und kurzfristig Regelungen zu treffen oder zu ändern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren oder bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich werden. Eine außerhalb des Abfallwirtschaftsplanes vorgenommene Änderung des Landesrechts muss im Abfallwirtschaftsplan nachvollzogen werden und unterliegt nach § 31 Absatz 1 KrWG der Abstimmung der Länder untereinander.

Außerdem dient der Änderungsvorschlag der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 der VO (EG) 1013/2006 ("Kohärenzprinzip"). Das Kohärenzgebot verlangt in erster Linie, dass auch bei der innerstaatlichen Abfallverbringung der Unterschied zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung beachtet wird. Soweit das Kohärenzgebot Anforderungen im Bereich der Überwachung stellt, wird diesem bereits in § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Rechnung getragen.

Landesrechtliche Regelungen nach § 17 Absatz 5 sind nur dann sinnvoll und geeignet im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wenn sie die Regelungen und Verhältnisse in den übrigen Ländern berücksichtigen.

U 35. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "einen Monat" durch die Wörter "zehn Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anzeigefrist muss so bemessen werden, dass in einem zügig durchzuführenden Verwaltungsverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Sammlung geprüft und gegebenenfalls durch Verwaltungsakt sichergestellt werden können. Dies setzt zwingend eine Einbeziehung des betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers voraus, der seinerseits darzulegen hat, inwieweit seine Funktionsfähigkeit durch die beantragte gewerbliche Sammlung tangiert wird. Ferner muss das Risiko einer vorzeitigen Einstellung der Sammlung abgeschätzt und bewertet werden, in welcher Höhe gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung festzusetzen wäre. Ein solches Verwaltungsverfahren kann nicht sicher vor Ablauf von zehn Wochen abgeschlossen werden.

U In 36. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

U Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Maßgabe, dass die zur Entgegennahme der Anzeige einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zu bestimmende Behörde oder ihr Träger nicht mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sein darf, verstößt gegen höherrangiges Recht. Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, ermächtigt sie Artikel 84 GG, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst zu regeln. Nur in Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Den Nachweis eines solchen besonderen Bedürfnisses bleibt der Gesetzentwurf schuldig. Soweit im vorliegenden Fall, wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, tatsächlich eine Neutralitätspflicht der Behörde nach den Vorgaben des EU-Wettbewerbsrecht geboten sein sollte, obläge es daher den Ländern, in

eigener Zuständigkeit und Verantwortung entsprechende Regelungen vorzusehen. Im Übrigen wäre die Vorgabe zur Schaffung einer "neutralen Behörde" nicht nur systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch unpraktikabel; letzteres nicht nur mit Blick auf die Stadtstaaten, sondern auch gegenüber einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen, in dem 373 kreisangehörige Gemeinden mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sind, denen gegenüber in der Regel die 31 Kreise als übergeordnete Behörde fungieren.

- In Mit der Bestimmung, dass die Anzeige einer gewerblichen Sammlung nur gegenüber einer nicht mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrauten Behörde abgegeben werden darf, greift der Gesetzentwurf der Bundesregierung in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Länder ein, selbst die zuständige Vollzugsbehörde zu bestimmen. § 18 Absatz 1 Satz 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

U 37. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 4 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat die Durchführung der Sammlung zu untersagen, wenn diese nicht oder nicht vollständig angezeigt wurde, die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit nicht vorliegen oder wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben."

Begründung:

Die Voraussetzungen des Gesetzentwurfs für die Untersagung ("anders nicht zu gewährleisten") sind zu eng gefasst.

U 38. Hilfsempfehlung zu Ziffer 26

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 6 KrWG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Ein Vertrauensschutz ist allenfalls dann begründet, wenn die Entsorgungstätigkeit bis zum Inkrafttreten des KrWG rechtmäßig war. Eine bisher rechtswidrige Tätigkeit ist dagegen nicht schutzwürdig. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen den sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten und in dauerhaften festen Strukturen unzulässig. Der Umstand, dass die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts strittig war, begründet keinen besonderen Vertrauensschutz, da möglicherweise getätigte Investitionen im Bewusstsein bestehender Rechtsunsicherheiten erfolgt sind. Somit sind nach der derzeit geltenden Rechtslage schutzwürdige gewerbliche Sammlungen die Ausnahmen. Die ohnehin gebotene Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf keiner gesonderten Regelung.

Wi 39. Zu Artikel 1 (§ 18 KrWG allgemein)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 26

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anforderungen an die Anzeige einer gewerblichen Sammlung mit dem Ziel zu überarbeiten, die Verfahrensabwicklung für den Träger der Sammlung zu vereinfachen. Dies betrifft unter anderem den zeitlichen Vorlauf sowie den Umfang der vorzulegenden Unterlagen.

Begründung:

Gewerbliche Sammlungen verdienen als Ausprägung privatwirtschaftlichen Handelns in der Abfallwirtschaft die Unterstützung des Gesetzgebers. Deshalb sollten die formalen Hürden, die ein Privatunternehmen bei derartigen Aktivitäten zu bewältigen hat, möglichst niedrig gehalten werden. Dies ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht ausreichend verwirklicht. Insbesondere die weit reichenden Darlegungen zu den Verwertungswegen, die auch Angaben über die Abnehmer der gesammelten Abfälle erfordern, sollten einfacher gestaltet werden.

U
In

40. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu - KrWG)*

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle im Sinne von Absatz 1 Satz 1 auch über ein einheitliches Wertstofffassungssystem gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, einsammeln."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 10 Absatz 1 Nummer 3 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zur Einführung eines Wertstofffassungssystems, das der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen dienen kann, lassen die Klärung der Entsorgungsverantwortlichkeit offen. Eindeutige gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Organisationsverantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Erfassung von Abfällen in einem einheitlichen Wertstofffassungssystem, wie sie bereits im geltenden Recht angelegt sind, müssen jedoch bereits im Gesetz selbst getroffen werden. Im Rahmen dieser Organisationsverantwortung obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entscheiden, ob ein gemeinsames Wertstofffassungssystem vor Ort eingeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen gewährleistet die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende Entsorgungssicherheit. Dies dient nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung. Vor dem Hintergrund, dass die Abfallrahmenrichtlinie vorgibt, spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Fraktionen Papier, Glas, Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln, wobei nicht zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen unterschieden wird, muss vermieden werden, dass es zu einer Teilung zwischen privatrechtlich organisierten Sammlungen von Verpackungsabfällen und den unter kommunale Zuständigkeit fallenden Sammlungen von gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Erzeugnissen kommt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 9 und 26.

Das europäische Recht steht einer solchen Regelung nicht entgegen, da es den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung einräumt (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Außerdem verpflichtet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Grundsätze und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher oder finanzieller Art, so gestalten, dass deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist (Artikel 14 AEUV, ex-Artikel 16 EGV). Neuerdings ist hier sogar die Europäische Union zum Handeln verpflichtet (Artikel 14 Satz 2 AEUV – seit 01.12.2009); es wird in Bezug auf diese Anerkennung der Daseinsvorsorge auch von einem "Vertragsstrukturgrundsatz und Unionsstrukturprinzip" gesprochen (Knauff, EuR 2010, S. 725 ff).

Auch die Erfassung separierter Wertstofffraktionen stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Dies folgt zunächst daraus, dass auch solche "Wertstoffe" Abfälle im Rechtssinne sind und damit das abfalltypische Gefahrenpotenzial aufweisen, weshalb das Hauptinteresse des Besitzers in der "Entledigung" besteht. Hinzu kommt, dass auch "Wertstoffe" aus privaten Haushalten keinesfalls durchgängig einen positiven Marktwert aufweisen und die Sekundärrohstoffpreise einer hohen Volatilität unterliegen. Zudem ist die Einbeziehung auch rentabler Leistungsbereiche in ein öffentliches Dienstleistungsmonopol ein von der Kommission anerkannter, legitimer Finanzierungsmodus.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit dieser Empfehlung soll zum einen bereits mit der Novelle des KrWG eine Entscheidung über die kommunale Trägerschaft der künftigen Wertstofftonne festgelegt werden, obwohl diese Entscheidung nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten erst auf Grund der Ergebnisse des Planspiels getroffen werden soll.

Darüber hinaus legt die Regelung aber auch eine gesetzliche Kompetenz der Kommune für den Zwangszugriff auf die Abfälle fest, die in einem System der verordneten Rücknahme nach § 25 KrWG-E geregelt sind (z. B. Verpackungen). Derartige Abfälle sind nach bestehendem KrW-/AbfG wie auch künftigem KrWG aber sowohl den Überlassungspflichten wie auch der Entsorgungsverantwortung der Kommune gerade entzogen, soweit die Kommune nicht ausdrücklich per Verordnung zur Mitwirkung legitimiert ist (vgl. § 17 Absatz 2 KrWG-E sowie § 20 Absatz 2 KrWG-E). Der Beschluss will daher - über die Wertstofftonne hinaus - eine Rekommunalisierung der Hausmüllentsorgung gegen den Willen der privaten Entsorgungswirtschaft legalisieren.

U 41. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 21 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftspläne zu beachten."

Begründung:

Der Entwurf des KrWG sieht für die Abfallwirtschaftspläne nach § 30 wesentlich detailliertere und umfangreichere Inhalte vor. Da die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) eine wichtige Grundlage für die Aufstellung bzw. Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne sind, müssen die entsprechenden Anforderungen im Landesrecht geändert werden. Die regionale Abfallplanung (Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz) ist bereits durch bundesrechtliche Vorschrift an die Inhalte der landesweiten Abfallplanung (Abfallwirtschaftsplan) zu binden.

U 42. Zu Artikel 1 § 22 Absatz 2 - neu - bis 4 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 sind anzufügen:

"(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der Entsorgungsträger im Sinne des § 20 deren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 2 auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen, wenn

1. der Dritte sach- und fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sichergestellt ist und
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind von ihren Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit, soweit diese Dritten übertragen worden sind. Die Pflichtenübertragung auf Dritte bedarf der Zustimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20. Ist der Antragsteller ein Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 Absatz 2 oder auditiertes Unter-

nehmensstandort im Sinne des § 61, so hat die zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(3) Zur Darlegung der Voraussetzungen nach Absatz 2 hat der Dritte insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung oder zur Beseitigung der Abfälle,
3. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre einschließlich der Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
4. gesonderte Darstellung der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei der Verwertung oder Beseitigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die Vorgaben der Abfallwirtschaftsplanung nach § 30 zu berücksichtigen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig für fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben, soweit die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres nach Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen, welche Angaben zu Art, Menge, Anfall und Verbleib der in Satz 2 Nummer 1 und 4 genannten Abfälle enthält; die zuständige Behörde kann abweichende Bilanzierungsfristen zulassen. Im Falle einer Beseitigung von Abfällen im Bilanzzeitraum ist die mangelnde Verwertbarkeit dieser Abfälle gesondert zu begründen.

(4) Die Übertragung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden."

Begründung:

Der ersatzlose Wegfall der Pflichtenübertragung gemäß § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG ist nicht sachgerecht. Allein in Schleswig-Holstein haben zwei Drittel aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Pflichtenübertragung nach dieser Vorschrift hat sich bei allen Beteiligten bewährt.

Aus ökologischer Sicht entstehen durch die bisherige Pflichtenübertragung nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG keine Nachteile. Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird dadurch die Beseitigung ihrer nicht verwertbaren Abfälle zum Nettopreis in kommunalen Anlagen möglich, so dass die Beseitigung bzw. eine Scheinverwertung durch günstigere, ältere aber ökologisch rückständige Anlagen an Attraktivität verliert. Dieses Vorgehen steht auch mit dem Gesetzeszweck in Einklang, so dass kein Grund ersichtlich ist, diesen Weg in Zukunft nicht mehr zu eröffnen.

Daher sind die Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 2 bis 4 KrW-/AbfG in das neue KrWG aufzunehmen.

U 43. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 KrWG)

In Artikel 1 ist in § 26 Absatz 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Umsetzung der Zielerreichung für die freiwillige Rücknahme von Abfällen Aufgabe der Länder ist und entsprechenden Vollzugsaufwand verursacht, sollte für die Festlegung der Ziele die Zustimmungsbedürftigkeit für den Bundesrat vorgesehen werden.

U 44. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 33 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Daneben können die Länder eigene Abfallvermeidungsprogramme erstellen."

Begründung:

Der Zwang zur Länderbeteiligung an einem Abfallvermeidungsprogramm des Bundes (§ 33 Absatz 1) soll entfallen. Angesichts der Tatsache, dass den Ländern keine wirksamen Instrumente zur Abfallvermeidung zur Verfügung stehen, erscheint er auch nicht gerechtfertigt.

U 45. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 2 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 40 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort "Sanierung" die Wörter "sowie für die Inanspruchnahme des Pflichtigen" einzufügen.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag eröffnet die Möglichkeit, für die Sanierung der von einer stillgelegten Deponie ausgehenden schädlichen Bodenveränderung oder sonstigen Gefahr neben dem Deponieinhaber (als Handlungsstörer) auch den Grundstückeigentümer (als Zustandsstörer) und die übrigen in § 4 Absatz 3 BBodSchG genannten Pflichtigen in Anspruch zu nehmen.

U 46. Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nach den Wörtern "bestimmt werden," die Wörter "dass Abfälle mit bestimmten Metallgehalten nicht abgelagert werden dürfen und" einzufügen.

Begründung:

Durch die Deponierung von Abfällen werden die darin enthaltenen Stoffe und Materialien dem Stoffkreislauf entzogen. Im Interesse des Schutzes knapper werdender Ressourcen ist deshalb in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auch eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung des Ausschlusses der Deponierung von Abfällen aufzunehmen, die bestimmte wertvolle Metallgehalte aufweisen. Zur Schonung der natürlichen Rohstoffvorkommen sollen diese in einer Verordnung auf der Grundlage des § 43 Absatz 1 zu bestimmenden Abfälle verwertet und nicht deponiert werden.

U 47. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 4a - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 47 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen, die bei der Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen und Abfallverwertungsanlagen sowie von Anlagen, in denen Abfälle mitbeseitigt oder mitverwertet werden, entstehen, trägt der Anlagenbetreiber. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben und deren

Untersuchung entstehen, trägt die nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtete Person. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind."

Begründung:

In Anlehnung an die Regelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz soll auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass die Kosten für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen (zu denen insoweit auch Deponien gehören) Abfallverwertungsanlagen, Abfall-Mitbeseitigungsanlagen und Abfall-Mitverwertungsanlagen in jedem Fall von den Betreibern dieser Anlagen und dass die Kosten für Entnahme und Untersuchung von Stichproben von den Auskunftspflichtigen zu tragen sind. Entsprechend den üblichen Grundsätzen soll bei sonstigen Überwachungsmaßnahmen der Überwachte die Kosten demgegenüber nur tragen, wenn festgestellt wird, dass ein Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Bescheide vorliegt.

U 48. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 6 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die behördlichen Überwachungsbefugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 erstrecken sich auch auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind."

Begründung:

Nach dem Entwurf könnten sich Abfallbesitzer mit der bloßen Behauptung, es handele sich um Nebenprodukte oder Sekundärrohstoffe, einer Überprüfung durch die Abfallbehörde entziehen. Deshalb bedarf es einer Klarstellung bezüglich der behördlichen Überwachungsbefugnisse, ob die Voraussetzungen für Nebenprodukte bzw. Sekundärrohstoffe erfüllt sind.

U 49. Zu Artikel 1 (§ 47a - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist nach § 47 folgender § 47a einzufügen:

"§ 47a

Abfallrechtlicher Wertausgleich bei Grundstücken

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 15 der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt. Soweit Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen als Ordnungsmaßnahmen von der Gemeinde durchgeführt werden, wird die dadurch bedingte Erhöhung des Verkehrswertes im Rahmen des Ausgleichsbetrags nach § 154 des Baugesetzbuchs abgegolten.

(2) Die durch Sanierungsmaßnahmen bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Maßnahme abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluss der Sicherung oder Sanierung festgesetzt worden ist.

(4) Kann der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten der Maßnahme erstattet, so muss er insoweit von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages absehen, einen festgesetzten Ausgleichsbetrag erlassen oder einen bereits geleisteten Ausgleichsbetrag erstatten.

(6) Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. § 93b der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, gilt entsprechend."

Begründung:

Die Zahl der Fälle insolventer bzw. nicht mehr selbstständig handlungsfähiger Abfallentsorgungsunternehmen hat deutlich zugenommen. Auch angeordnete Sicherheitsleistungen, die nur die genehmigten Abfallmengen solcher Anlagen abdecken können, waren in der Praxis oft nicht ausreichend, weil notleidende Firmen in der letzten Phase vor der Insolvenz in der Hoffnung auf "Rettung" häufig erheblich höhere Abfallmengen als erlaubt annehmen und lagern. In diesen Fällen realisiert sich häufig das besondere Risiko, das den öffentlichen Kassen durch hohe Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten für die Ersatzvornahme zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des Betreibers gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG droht, weil ein Kostenersatz nicht zu erlangen ist.

Grundstücke mit nicht entsorgten Abfällen haben in der Regel einen sehr geringen oder gar negativen Marktwert; dies betrifft auch die darauf ruhenden Grundpfandrechte. Mit einer Sanierung durch die öffentliche Hand (Entsorgungskosten durch Ersatzvornahme) werden diese Grundpfandrechte auf Kosten der Steuerzahler werthaltig, ohne dass der "öffentliche Sanierer" davon profitiert.

Nach dem Abfallrecht haften bisher nur Abfallerzeuger, Besitzer und frühere Besitzer, nicht jedoch der Grundstückseigentümer, der aus Pacht und Vermietung Wert aus dem Grundstück zieht. Die öffentliche Hand saniert pflichtgemäß auch zu seinen Gunsten und steigert die Wiederverwertbarkeit des Grundstücks, ohne dass der Grundstückseigentümer dafür in Haftung genommen werden kann, wenn er nicht gleichzeitig abfallrechtlich Pflichtiger ist. Es gibt Fälle, in denen rechtlich selbständige Grundstücksverwaltungsgesellschaften in personeller Handlungsunion mit den Abfallgesellschaften stehen, ohne dass auf ihr Vermögen zugegriffen werden kann. Auch in all diesen Fällen ist der Zugriff auf den Grundstückseigentümer über einen Wertausgleich gerechtfertigt.

Ein Recht zur Abschöpfung maßnahmebedingter Wertsteigerungen des betroffenen Grundstücks durch eine öffentliche Grundstückslast würde auch im Abfallrecht Abhilfe in denjenigen Fällen schaffen, in denen das Bodenschutzrecht nicht parallel zur Anwendung kommen kann. Die Kostenforderung der öffentlichen Hand aus der Ersatzvornahme ruht dann als öffentliche Last auf dem Grundstück, was im Fall der Zwangsvollstreckung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 ZVG einen Vorrang vor den Grundpfandgläubigern (Banken) bedeutet. Eine solche Regelung ist im Abfallrecht mit Blick auf die Haushaltslage der öffentlichen Haushalte notwendig. Im Bodenschutzrecht hat sie sich bewährt.

U 50. Zu Artikel 1 (§ 49 KrWG)

In Artikel 1 ist § 49 wie folgt zu fassen:

"§ 49

Registerpflichten

(1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 entsorgen (Entsorger von Abfällen), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach Anlage 1 oder Anlage 2 folgende Angaben verzeichnet sind:

1. die Masse, die Art nach Abfallbezeichnung in der Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, der Ursprung (Abfallerzeuger und Anfallstelle) sowie
2. der Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

(2) Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere den Bestimmungsort der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen.

(3) Zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung und der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 7 bis 9, 11, 13, 14 und 15 sowie nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, in denen Tätigkeiten nach Anlage 1 oder Anlage 2 durchgeführt werden, ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch werden dokumentiert

1. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
2. die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,

3. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
4. der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten,
5. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
6. Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit der Behörde vorgelegt werden können. Jährlich ist der Behörde eine Zusammenstellung der Inhalte des Betriebstagebuchs in Form einer Jahresübersicht zu übermitteln. Auf Verlangen der Behörde hat die Übermittlung der Dokumentation auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(4) Die Pflicht, nach Absatz 1 ein Register zu führen, gilt auch für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörde und nach deren näheren Festlegungen sind Auszüge aus den Registern und andere Auswertungen zu erstellen und zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Vorlage der Register, der Auszüge und Auswertungen aus dem Register auf elektronischem Weg zu erfolgen.

(6) Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens drei Jahre, die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Beförderung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 keine längere Frist vorschreibt.

(7) Die Registerpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für private Haushaltungen."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 52 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "Nachweise, Register" die Wörter ", Betriebstagebücher, Jahresübersichten" einzufügen und die Wörter "sowie die nach § 49 Absatz 2 Satz 1 verpflichteten Anlagen oder Unternehmen zu bestimmen" zu streichen.

b) § 69 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. entgegen § 49 Absatz 3 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,"

bb) In Nummer 10 ist die Angabe "§ 49 Absatz 4" durch die Angabe "§ 49 Absatz 5" zu ersetzen.

cc) In Nummer 11 ist die Angabe "§ 49 Absatz 5" durch die Angabe "§ 49 Absatz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Um die Register aussagefähig zu machen, ist es erforderlich, die angenommenen Abfälle in ihrer Masse zu erfassen sowie nach Abfallschlüsseln und Erzeugern zu dokumentieren. Die Daten werden behördlicherseits benötigt für die Stoffstromverfolgung und -steuerung, für die Überwachung/Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, für Zwecke der Abfallwirtschaftsplanung und ggf. auch für die Ermittlung von Verwertungsquoten.

Mit Ablösung der Technischen Anleitungen durch die Deponieverordnung sind insbesondere den Behörden der Länder die Möglichkeiten abhandengekommen, auch im Bereich nicht gefährlicher Abfälle über Betriebstagebücher und Jahresübersichten einen effektiven Vollzug zu gewährleisten. Durch eine entsprechende Entscheidung des OVG Schleswig vom 26.5.2009 (Az.: 1 LB 37/08) sind diesbezügliche behördliche Anordnungen nunmehr auch für rechtswidrig erklärt worden. Wie anlässlich der Beratungen in den Gremien der LAGA festgestellt wurde, ist daher für alle Arten von Abfallentsorgungsanlagen ein Bedarf an einheitlichen und über die Nachweis- und Registerpflichten hinausgehenden Vorgaben für Dokumentations- und Informationspflichten gegeben.

Die für die Registerführung erforderlichen Daten werden – auch für nicht gefährliche Abfälle – in der Regel ohnehin schon elektronisch erfasst (allein schon zur Fakturierung) und können somit auch in dieser Form in das Register aufgenommen und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die vollständige elektronische Erfassung und Übermittlung verbessert gleichzeitig die Datenqualität, steigert die Vollzugseffizienz und mindert den Verwaltungsaufwand bei Wirtschaft und Behörden.

Zu den Folgeänderungen:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderungen in der Ermächtigungsgrundlage für die Nachweisverordnung.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderungen im Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die vorgelegte Neufassung zu § 49 (Registerpflichten) geht über die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie hinaus, steht im Widerspruch zu der erst 2007 in Kraft getretenen Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und wird zu erheblich mehr Bürokratie und entsprechend höheren Kosten führen, ohne dass nennenswerte Effizienzgewinne erkennbar sind.

Zu § 49 Absatz 1:

Ohne dass dies von Artikel 35 Absatz 1 der neuen Abfallrahmenrichtlinie vorgegeben wird, wird in Nummer 1 der Neufassung für die Angabe des Ursprungs der Abfälle nunmehr auch die Angabe des Abfallerzeugers und der Anfallstelle gefordert. Dies stellt die Entsorger nicht gefährlicher Abfälle, die den weitaus größten Teil des Gesamtabfallaufkommens ausmachen, vor zum Teil unlösbare Probleme, soweit der nicht gefährliche Abfall vom Erzeuger über eine mehrgliedrige Entsorgungskette zum Entsorger gelangt.

Die Neuerung, künftig statt der "Menge" die "Masse" der Abfälle zu registrieren, wird erhebliche, kostenintensive Umstellungen der bisherigen, langjährigen Vollzugspraxis erfordern, insbesondere auch im Hinblick auf eine Verwiegung der Abfälle.

Zu § 49 Absatz 2:

Absatz 2 verlangt künftig obligatorisch die Angabe des Bestimmungsortes statt der Bestimmung der gelagerten oder behandelten Abfälle. Insoweit gelten hier die Bedenken, die sich gegen eine Angabe des Abfallerzeugers und der Anfallstelle in den Registern ergeben, entsprechend. Nach Artikel 35 Absatz 1 Abfallrahmenrichtlinie ist der Bestimmungsort nur anzugeben, soweit dies "relevant" ist.

Absatz 2 erfasst Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager mit besonderer Bedeutung für die Abfallwirtschaft, welche obligatorisch nicht nur ein "input-" sondern auch ein "output-Register" führen. Diese Anlagen werden derzeit durch Rechtsverordnung bestimmt (vgl. § 24 Absatz 5 Nachweisverordnung). Bei Streichung des Verordnungsvorbehalts würden künftig alle Anlagen und Lager, insbesondere auch betriebseigene einbezogen, sowie Behandlungsanlagen, bei denen lediglich nicht gefährliche Abfälle in unbedeutenden Mengen anfallen.

Zu § 49 Absatz 3:

Absatz 3 führt gesetzlich ein neues, obligatorisches und EU-rechtlich nicht gebotenes Überwachungsinstrument in Form eines Betriebstagebuches für alle Abfallentsorgungsanlagen und Industrieanlagen, in denen Abfälle mit entsorgt werden, ein, mit einer erheblichen Fülle neuer, kostenintensiver Registrierungs- und Vorlagepflichten, ohne dass das Erfordernis einer solchen Regelung stichhaltig begründet wird.

§§ 10, 11, 16, 43 und 51 enthalten die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen sowohl für den Verordnungsgeber als auch die Überwachungsbehörde im Einzelfall, um auf einen erhöhten Überwachungsbedarf in bestimmten Einzelbereichen gezielt und angemessen reagieren zu können. Hierzu gehört auch die Anordnung von Betriebstagebüchern.

Zu § 49 Absatz 5:

Die Vorlagepflicht für die Register wird erheblich verschärft. Die Behörde kann nach ihren Festlegungen nunmehr auch andere nicht näher bestimmte Auswertungen anfordern. Entgegen dem Konzept der 2007 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung werden so die Registerpflichten und ihre elektronische Abwicklung um eine nicht absehbare Fülle kostenintensiver, behördlicher Sonderregelungen im Einzelfall "bereichert" werden.

U 51. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 3a - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 53 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 49 Absatz 4 des geltenden KrW-/AbfG und § 52 Absatz 3 des Arbeitsentwurfs vom 23. Februar 2010. Diese Zuständigkeitenregelung ist ohne ersichtliche Begründung entfallen, hat aber in der Vollzugspraxis große Relevanz. Insbesondere bei Sammlern und Beförderern mit mehreren Niederlassungen steht regelmäßig die Frage der Zuständigkeit der jeweiligen Länderbehörde in Frage. Auch wird damit im Sinne der Adressaten klargestellt, dass es für das Unternehmen nur einer Anzeige bedarf.

U 52. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2a - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist in § 54 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 49 Absatz 4 des geltenden KrW-/AbfG und § 53 Absatz 4 des Arbeitsentwurfs vom 23. Februar 2010. Diese Zuständigkeitenregelung ist ohne ersichtliche Begründung entfallen, hat aber in der Vollzugspraxis große Relevanz. Insbesondere bei Sammlern und Beförderern mit mehreren Niederlassungen steht regelmäßig die Frage der Zuständigkeit der jeweiligen Länderbehörde in Frage. Auch wird damit im Sinne der Adressaten klargestellt, dass es für das Unternehmen nur einer Erlaubnis bedarf.

U 53. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 5 und 6 Satz 3 - neu - KrWG)*

In Artikel 1 ist § 54 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 5 erster Halbsatz ist nach der Angabe "Absatz 2 und 4 Satz 4" die Angabe "und 5" einzufügen.
- b) Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Solange die Frist zur Bearbeitung gemäß Absatz 5 in Verbindung mit § 36a Absatz 4 Satz 5 der Gewerbeordnung gehemmt ist, gilt dies auch im Rahmen von § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes."

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um die EU-Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer vollzugstauglichen Weise umzusetzen. Sie sind vom Bundesrat im Beschluss zur Drucksache 158/10 bereits einmal gefordert worden (Ziffer 18). Nach der Ablehnung durch die Bundesregierung wurde im 2. Durchgang (BR-Drs. 366/10) davon abgesehen, insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die notwendigen Anpassungen im Verfahren zur Novellierung des KrW-/AbfG vorgenommen werden müssten.

§ 54 Absatz 5 erfasst mit seinen beiden Halbsätzen zwei verschiedene Konstellationen, in denen die Fach- und Sachkunde des Inhabers oder von Mitarbeitern eines Dienstleistungsunternehmens aus einem EU-Mitgliedstaat berücksichtigt wird: Im ersten Halbsatz geht es um eine Überprüfung analog zu einem Sachverständigen, der sich im Inland niederlassen will; im zweiten Halbsatz wird dagegen eine "vorübergehende und nur gelegentliche Tätigkeit" des Dienstleisters im Inland angesprochen. Der vorliegende Änderungsvorschlag betrifft die erste dieser Konstellationen.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 54 und 55.

Zu Buchstabe a:

Das Verfahrensrecht der GewO wird vom Gesetzentwurf unvollständig in Bezug genommen. Teilweise mögen die Vorschriften wegen der Übereinstimmung mit § 71a Absatz 2, §§ 71b ff. VwVfG entbehrlich sein. Die Möglichkeit, Informationen über einen Antragsteller im Herkunftsstaat einzuholen, ist aber bei einem Verfahren analog § 36a GewO wesentlich. Sie darf nicht dadurch weitgehend unbrauchbar gemacht werden, dass die Vorschriften des § 36a Absatz 4 GewO unvollständig in Bezug genommen werden und damit die Rückfrage im Ausland keine Fristhemmung auslöst.

In § 42a VwVfG fehlt ein Vorbehalt, wie ihn § 13a Absatz 2 Satz 6 und § 36a Absatz 4 Satz 5 GewO vorsehen. Die Regelung in der GewO unterscheidet sich von dem Erfordernis vollständiger Antragsunterlagen.

Zu Buchstabe b:

§ 54 Absatz 3 bis 5 enthält durch die Umsetzung von zwei verschiedenen EG-Richtlinien (Dienstleistungsrichtlinie und Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) sowie eine Kombination von eigenen Vorschriften mit Verweisungen auf das VwVfG und die GewO ein kompliziertes Verfahrensrecht. Dabei stehen die Vorschriften des VwVfG zur Dienstleistungsrichtlinie (die neben § 42a zusätzlich gemäß § 71a Absatz 2 VwVfG auch Teile der §§ 71b ff. VwVfG umfassen) relativ unverbunden neben den Vorschriften der §§ 13a und 36a GewO, die sich primär auf die Berufsanerkenntnisrichtlinie beziehen. Bei der Bearbeitung von konkreten Einzelfällen muss die zuständige Behörde aber erkennen können, welche Verfahrensvorgaben für sie maßgeblich sind, insbesondere wenn nach einer knapp bemessenen Verfahrensfrist eine Genehmigungsfiktion droht.

Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 3 - neu - klärt bezüglich der sensiblen Frage, inwieweit ein Rückfragebedarf der prüfenden Behörde im Heimatstaat des Antragstellers die Frist für das Verfahren hemmt, den Bezug zwischen diesen Vorschriften.

U 54. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 5 Satz 1, 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist § 54 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Im bisherigen Text wird der erste Halbsatz zu Satz 1.*
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Einen Anpassungslehrgang gemäß § 36a Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung kann der Antragsteller nur wählen, wenn entsprechende Einzelheiten

* Zum zweiten Halbsatz vgl. Ziffer 55; Sachzusammenhang mit Ziffer 53.

einschließlich der Bewertung und der Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 festgelegt sind."

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um die EU-Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer vollzugstauglichen Weise umzusetzen. Sie sind vom Bundesrat im Beschluss zur Drucksache 158/10 bereits einmal gefordert worden (Ziffer 19). Nach der Ablehnung durch die Bundesregierung wurde im 2. Durchgang (BR-Drs. 366/10) davon abgesehen, insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die notwendigen Anpassungen im Verfahren zur Novellierung des KrW-/AbfG vorgenommen werden müssten.

§ 54 Absatz 5 erfasst mit seinen beiden Halbsätzen zwei verschiedene Konstellationen, in denen die Fach- und Sachkunde des Inhabers oder von Mitarbeitern eines Dienstleistungsunternehmens aus einem EU-Mitgliedstaat berücksichtigt wird: Im ersten Halbsatz geht es um eine Überprüfung analog zu einem Sachverständigen, der sich im Inland niederlassen will; im zweiten Halbsatz wird dagegen eine "vorübergehende und nur gelegentliche Tätigkeit" des Dienstleisters im Inland angesprochen. Der vorliegende Änderungsvorschlag betrifft die erste dieser Konstellationen.

Die Ergänzungen dienen der Präzisierung bei der Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) und der Praktikabilität im Vollzug.

Der neue Satz 2 schafft die notwendige Grundlage, um die Option eines "Anpassungslehrgangs" gemäß § 36a Absatz 2 GewO vollziehen zu können. Die Richtlinie 2005/36/EG definiert in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g den "Anpassungslehrgang" zunächst als eine Berufsausübung in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Die Richtlinie sieht außerdem vor, dass die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers festlegt.

Diese Anforderungen sind ohne eine entsprechende Vorgabe im Bundesrecht nicht vollziehbar. Es wäre völlig unangemessen, wenn die Länder jeweils einzeln Leitlinien für Anpassungslehrgänge von EG-Bürgern aus diversen Mitgliedstaaten entwickeln müssten.

Der erste Satz der Änderung, die der Bundesrat in seinem Beschluss zur Drucksache 157/10, Ziffer 19, gefordert hatte, zielte auf eine rechtliche Klärstellung. Diese erscheint nach späteren Erläuterungen der Bundesregierung heute entbehrlich.

U 55. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 5 KrWG)*

In Artikel 1 ist in § 54 Absatz 5 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um die EU-Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer vollzugstauglichen Weise umzusetzen. Sie sind vom Bundesrat im Beschluss zur Drucksache 158/10 bereits einmal gefordert worden (Ziffer 20). Nach der Ablehnung durch die Bundesregierung wurde im 2. Durchgang (BR-Drs. 366/10) davon abgesehen, insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die notwendigen Anpassungen im Verfahren zur Novellierung des KrW-/AbfG vorgenommen werden müssten.

§ 54 Absatz 5 erfasst mit seinen beiden Halbsätzen zwei verschiedene Konstellationen, in denen die Fach- und Sachkunde des Inhabers oder von Mitarbeitern eines Dienstleistungsunternehmens aus einem EU-Mitgliedstaat berücksichtigt wird: Im ersten Halbsatz geht es um eine Überprüfung analog zu einem Sachverständigen, der sich im Inland niederlassen will; im zweiten Halbsatz wird dagegen eine "vorübergehende und nur gelegentliche Tätigkeit" des Dienstleisters im Inland angesprochen. Der vorliegende Änderungsvorschlag betrifft die zweite dieser Konstellationen.

Die Vorschrift verkennt die Bedeutung, die dem Fachkundenachweis als Voraussetzung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer u. a. zukommt.

Eine Erlaubnis wird für ein Unternehmen erteilt; dieses kann sowohl ein Personenunternehmen als auch eine juristische Person sein. Eine Berufsqualifikation stellt demgegenüber eine persönliche Eigenschaft von natürlichen Personen dar.

Im Rahmen der Voraussetzungen für die Erlaubnis spielt es – neben anderen Erfordernissen – u. a. eine Rolle, dass verantwortliche Personen über die erforderliche Fachkunde verfügen; dies kann auch der Unternehmensinhaber sein. Die Qualifikation einer Person, die für das Unternehmen arbeitet, bildet also gleichsam einen "Baustein" für die Erteilung der Erlaubnis an das Unternehmen, das sie beantragt.

Diesem gestuften Aufbau entspricht es, dass § 54 Absatz 4 zunächst die Erlaubnis für die Dienstleistung behandelt, die das Unternehmen erhält und für die die EG-Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden ist.

Ergänzend trifft Absatz 5 Regelungen bezüglich der Fachkunde der relevanten Personen, die in dem Unternehmen Verantwortung tragen. Entsprechend § 36a GewO sind bei der Prüfung dieser Voraussetzung – vor der Erteilung einer Erlaubnis – die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen der betreffenden Personen zu berücksichtigen.

* Sachzusammenhang mit Ziffern 53 und 54.

In dieser Systematik ist für einen Fachkundenachweis bezüglich "vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines in einem anderen Staat ... niedergelassenen Dienstleistungserbringers" kein Raum. Absatz 5 betrifft die persönliche Qualifikation von Unternehmensangehörigen, die zur Erlangung einer "vollwertigen" Erlaubnis als Sammler, Beförderer o. a. in Deutschland nötig ist. Diese Mitarbeiter müssen dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehen und nicht nur vorübergehend bzw. gelegentlich. Absatz 5 betrifft nicht unmittelbar Eigenschaften des Unternehmens, welches die Genehmigung beantragt. Die Anforderungen an das Unternehmen können – wie dargestellt – nicht mit den persönlichen Eigenschaften der fachkundigen Mitarbeiter gleich gesetzt werden.

Die Arbeitsweise einer natürlichen Person, wie sie § 13a GewO regelt (z.B. eines ausländischen Sachverständigen), ist nicht ausreichend für den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Unternehmens-Erlaubnis im Inland. Deshalb muss der zweite Halbsatz entfallen.

U 56. Artikel 1 (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 56 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt" durch die Wörter "eine oder mehrere abfallwirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist nach den Wörtern "Nummer 1 genannten" das Wort "abfallwirtschaftlichen" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 57 Satz 2 Nummer 1 vor den Wörtern "die Anforderungen an die Organisation" die Wörter "die zertifizierbaren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten festgelegt und definiert werden," einzufügen.

Begründung:

Bleibt es bei einer fehlenden Begriffsbestimmung für die Tätigkeiten Lagern und Behandeln und beinhaltet das Sammeln weiterhin die vorläufige Lagerung und Behandlung und bleibt es daneben dabei, dass Verwerten und Beseitigen auch alle vorbereitenden Maßnahmen einschließt, werden als anlagebezogene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten nur noch das Verwerten und Beseitigen zertifizierbar sein.

Da dies offensichtlich nicht gewollt (siehe § 56 Absatz 2 Nummer 1) und auch wenig transparent ist (contra Ziel der Zertifizierung), sollte eine Konkretisierung der zu zertifizierenden Tätigkeiten erst in der Rechtsverordnung erfolgen.

U 57. Artikel 1 (§ 56 Absatz 3 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 56 Absatz 3 Satz 2 nach den Wörtern "bezogen auf" die Wörter "die Abfallarten," einzufügen.

Begründung:

Ein wesentlicher Streitpunkt der Vergangenheit war die Nennung der Abfallarten im Zertifikat. Gegen diese Forderung in der Vollzugshilfe haben sich die Zertifizierungsorganisationen insbesondere auch gerichtlich gewehrt. Bei der Novellierung der NachwV wurde dieser Punkt in § 7 Absatz 2 NachwV bereits berücksichtigt. Mit der Aufnahme im KrWG wird klargestellt, dass die Nennung der Abfallarten im Zertifikat sowohl für gefährliche Abfälle wie auch für nicht gefährliche Abfälle zwingend ist.

U 58. Artikel 1 (§ 56 Absatz 4 Satz 1 und 2 KrWG)

In Artikel 1 ist in § 56 Absatz 4 Satz 1 und 2 das Wort "Gütezeichen" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Überwachungszeichen" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in § 56 Absatz 5 Satz 2, [Absatz 6 Satz 2]*, [Absatz 8 Satz 1]** und 2, § 57 Satz 2 Nummer 6 und 8 das Wort "Gütezeichen" jeweils in der grammatikalisch richtigen Form durch das Wort "Überwachungszeichen" zu ersetzen.

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 60.

** [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 61.

Begründung:

Entsprechend der Bezeichnung in der EfbV und Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (§ 14 Absatz 3 EfbV, § 7 Absatz 3 EgRL) hat sich im Sprachgebrauch "Überwachungszeichen" festgesetzt. Niemand der Betroffenen spricht von "Gütezeichen". Eine Änderung des Begriffs könnte zu Spekulationen über eine Änderung der Qualität des Zeichens führen.

U 59. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz Satz 3 KrWG)

In Artikel 1 ist § 56 Absatz 5 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Hier ist ein unnötiges Präjudiz für eine Festlegung geregelt. Eine Ermächtigung für eine mögliche Zustimmung zum Überwachungsvertrag durch die zuständige obere Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erfolgt im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 57 Satz 2 Nummer 7 und 8.

U 60. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG)

In Artikel 1 ist § 56 Absatz 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Hier ist ein unnötiges Präjudiz für eine Festlegung geregelt. Eine Ermächtigung für eine mögliche Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaften durch die zuständige obere Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erfolgt im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 57 Satz 2 Nummer 7 und 8.

U 61. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 8 KrWG)

In Artikel 1 ist in § 56 Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

In § 57 Satz 2 Nummer 8 wird der Ordnungsgeber ermächtigt, die näheren Anforderungen an die Erteilung und den Entzug des Zertifikates und die Führung des Überwachungszeichens zu bestimmen. Insofern bedarf es in § 56

Absatz 8 keiner Beschreibung des Entzugs. Das sollte dann tatsächlich in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

U 62. Zu Artikel 1 (§ 57 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a und b KrWG)

In Artikel 1 ist § 57 Satz 2 Nummer 7 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "die Erteilung und Aufhebung" sind die Wörter "der Befugnis für die Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften, Entsorgungsbetriebe zu Fachbetrieben zu zertifizieren," einzufügen.
- b) Die Buchstaben a und b sind zu streichen.

Begründung:

Hier muss offen gelassen werden, ob eine Organisation auf Grund einer Anerkennung oder Zustimmung (Modell 1 a/b), einer Anerkennung und Zustimmung durch unterschiedliche Behörden (Modell 2) oder durch Anzeige (Modell 3) tätig werden darf.

U 63. Zu Artikel 1 (§ 57 Satz 2 Nummer 8 KrWG)*

In Artikel 1 ist § 57 Satz 2 Nummer 8 wie folgt zu fassen:

- "8. die näheren Anforderungen an das Verfahren, die Erteilung und den Entzug des Zertifikates und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie der Verwendung der Bezeichnung als Entsorgungsfachbetrieb sowie"

Begründung:

Genau diese Anforderungen sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt und nicht hier vorweggenommen werden. Diese Änderung ist auch als Konsequenz nach den Streichungen in § 56 in den Absätzen 5, 6 und des Absatzes 8 sowie der Varianten a und b zu § 57 Satz 2 Nummer 7 sinnvoll, da in einer Rechtsverordnung dann das Nähere geregelt werden sollte.

* Sachzusammenhang mit den Ziffern 58 bis 62.

Bisher ist in der EfbV eindeutig das Verbot der Verwendung der Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" geregelt. Das sollte weiterhin in der Rechtsverordnung möglich sein.

Wi 64. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 Satz 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist dem § 61 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Standorte, die gemäß DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, stehen EMAS-Standorten im Sinne von Satz 1 gleich."

Begründung:

Die in § 61 beschriebenen Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte beschränken sich auf Standorte mit einer gültigen Zertifizierung nach EMAS. Vor allem die durch EMAS II herbeigeführte Angleichung an ISO 14001 lässt diese Beschränkung fraglich erscheinen. Insbesondere global agierende Unternehmen bevorzugen ISO 14001, da dieses der einzige weltweit bekannte und akzeptierte Standard für Umweltmanagementsysteme ist. Nach ISO 14001 auditierte und zertifizierte Standorte sollten deshalb gleichermaßen von den in § 61 beschriebenen Erleichterungen profitieren können.

U 65. Zu Artikel 1 (§ 62 KrWG)

In Artikel 1 ist § 62 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung eines Gesetzes des Bundes, seiner Durchführungsverordnungen oder unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union treffen, soweit es sich um Vorschriften auf dem Gebiet des Abfallrechts handelt."

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich immer wieder eine Lücke bei der Anwendbarkeit von § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG gezeigt, weil diese Bestimmung nur auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bzw. seinen Durchführungsbestimmungen angelegt ist.

Da aber in der jüngeren Vergangenheit weitere abfallrechtliche Gesetze auf der Ebene des Bundes entstanden sind (Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Batteriesetz) und dies auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist, gilt es auch

für diese Vorschriften die Eingriffsnorm anwendbar zu machen. Dies gilt ebenso für unmittelbar anwendbares europäisches Recht (Artikel 288 AEUV) wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Ähnliche Vorschriften, die ebenfalls das europäische Recht in Bezug nehmen, existieren beispielsweise im Chemikalienrecht (§§ 21, 23 ChemG).

U 66. Zu Artikel 1 (§ 62 Satz 2 - neu - und 3 - neu - KrWG)

In Artikel 1 sind dem § 62 folgende Sätze anzufügen:

"Soweit ein Stoff oder Gegenstand von seinem Erzeuger oder Besitzer als Nebenprodukt im Sinne des § 4 eingestuft wird, kann die zuständige Behörde den Nachweis verlangen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Solange der Nachweis nicht zur Überzeugung der zuständigen Behörde geführt ist, finden die abfallrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 5."

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Rechtssicherheit. Die Abfallbehörde muss auch in denjenigen Fällen ausdrücklich zur Überwachung legitimiert sein, in denen ein Erzeuger oder Besitzer sich auf die fehlende Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstands beruft. Für die Dauer eines Verwaltungsverfahrens, in dem die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstands geprüft wird, müssen zur Beherrschung einer potenziellen Gefahrenlage die abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse, Anwendung finden.

U 67. Zu Artikel 1 (§ 64 Absatz 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist § 64 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die im Gesetz aufgeführten Verfahren, die in elektronischer Form durchgeführt werden können, zur Einheitlichkeit des Datenverkehrs Datenschnittstellen festzulegen und fortzuschreiben."

Begründung:

Im Zuge der Modernisierung des Verwaltungshandelns werden die bisherigen Formblätter nach und nach durch eine elektronische Form abgelöst. Während Formblätter zu gleichen Sachverhalten Unterschiede z.B. bei Bezeichnungen, Zeichenlänge und Begrifflichkeiten aufweisen können, die im Sinnzusammenhang verständlich bleiben, bedeutet für den elektronischen Datenverkehr jede Abweichung eine Unterschiedlichkeit. Das wirkt sich in der anschließenden Datenverarbeitung mit einem erhöhten Aufwand aus. Um die Einheitlichkeit des Datenverkehrs sicherzustellen, ist für die zu verwendenden Daten eine einheitliche Schnittstellenliste zu erstellen, die je nach weiteren Anforderungen fortzuschreiben ist. Eine einheitliche Schnittstellenliste reduziert den Konvertierungsaufwand und führt im Ergebnis zu einer erheblichen Erleichterung für die Wirtschaftsbeteiligten und die vollziehenden Behörden.

U 68. Zu Artikel 1 (§ 69 Absatz 1 Nummer 1 KrWG)

In Artikel 1 sind in § 69 Absatz 1 Nummer 1 nach dem Wort "führt" die Wörter "oder auf andere Weise einen Betrieb in Bezug auf eine oder mehrere Tätigkeiten als zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb ausweist, obwohl insoweit ein Zertifikat nach § 56 Absatz 3 Satz 1 nicht erteilt [oder ein erteiltes Zertifikat nach § 56 Absatz 8 entzogen]* wurde" einzufügen.

Begründung:

Nicht erst das unbefugte Führen des Gütezeichens, sondern auch ein anderweitiges, unberechtigtes Ausweisen einer zertifizierten Tätigkeit eines Entsorgungsbetriebes sollte bußgeldbewehrt sein. Bereits eine Zertifizierung impliziert, dass der jeweilige Betrieb dem Anforderungsprofil eines Entsorgungsfachbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Durch die Erteilung eines Zertifikats wird diesem insbesondere die notwendige Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde seines Personals zugeschrieben. Auch das unberechtigte Ausweisen einer Zertifizierung ist insoweit geeignet, im Rechts- und Wirtschaftsverkehr in nicht unerheblichem Maße Fehlvorstellungen über die personelle und technische Ausstattung des Betriebes sowie über die Qualität der betrieblichen Aufgabenerledigung hervorzurufen.

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 61.

Wi 69. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 - neu - KrWG)

In Artikel 1 ist dem § 72 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann bestehende Pflichtenübertragungen nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, verlängern."

Begründung:

In der Begründung zu § 72 Absatz 1 wird dargelegt, dass die bestehenden Pflichtenübertragungen nur bis zum Ablauf der Befristung fortgelten. Dadurch wird eine vorbildlich funktionierende Selbstorganisation der Wirtschaft ohne sachlichen Grund aufgegeben und ökonomisch wie ökologisch erfolgreiche Entsorgungsalternativen nach Ablauf der Befristung beendet.

Um bestehenden Einrichtungen den Fortbestand auch über die Übergangszeit hinaus sichern zu können, sollte den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall die Pflichtenübertragung auf der bisher geltenden Rechtsgrundlage zu verlängern.

U 70. Zu Artikel 1 (Anlage 1 D7, Fußnote 1 KrWG)

In Artikel 1 ist Anlage 1 wie folgt zu ändern:

a) Das Beseitigungsverfahren D7 ist wie folgt zu fassen:

"D7 Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden¹"

b) Fußnote 1 ist wie folgt zu fassen:

"¹ Nach §§ 4 und 6 des Gesetzes über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See (Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972) - Hohe-See-Einbringungsgesetz - vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) verbotene Verfahren."

Begründung:

Das Beseitigungsverfahren D7 ist ebenfalls mit der Fußnote 1 zu versehen. Das Hohe-See-Einbringungsgesetz dient als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 der Umsetzung dieser internationalen Regelungen. Insofern ist in der Fußnote zum Beseitigungsverfahren D11 anstelle von EU-Recht und internationalen Übereinkünften die nationale Rechtsgrundlage zu benennen.

Diese Fußnote ist nicht nur auf das Beseitigungsverfahren D11 – Verbrennung auf See – zu beschränken, die nach § 6 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes verboten ist.

Nach § 4 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes ist auch das Einbringen von Abfällen in die Hohe See verboten. Dieses Einbringen umfasst nach der Definition in § 3 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes u.a. jede Art der Beseitigung von Abfällen in der Hohen See sowie jede Lagerung von Abfällen auf dem und im Meeresgrund. Das Beseitigungsverfahren D7 umfasst genau diese verbotenen Maßnahmen, so dass die Fußnote 1 auch auf D7 zu beziehen ist.

U 71. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 2 Absatz 3 Satz 3 nach der erstmaligen Nennung des Wortes "Rechtsvorschriften" die Wörter "oder der nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen erlassenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Besondere Anforderungen an die Rücknahme, Wiederverwendung oder Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden zum Teil in Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) nach der Gefahrstoffverordnung geregelt. Hier ist vor allem die TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" zu nennen. Praxisrelevant sind vor allem die für die Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeicheröfen geltenden Anforderungen.

In der Frage, ob es sich bei den Technischen Regeln für Gefahrstoffe um Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG handelt, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Deshalb sollte hier eine Klarstellung erfolgen, die gewährleistet, dass asbesthaltige Nachtspeicheröfen weiterhin durch hierfür spezialisierte Fachbetriebe demontiert und entsorgt werden. Bei einer Entsor-

gung über die kommunalen Sammelstellen nach § 9 Absatz 3 ElektroG (in der Kategorie 1, gemeinsam mit anderen Haushaltsgroßgeräten) wäre dagegen davon auszugehen, dass durch Beladungs- und Transportvorgänge Asbestfasern freigesetzt würden, die dort und bei den Verwertungsbetrieben, an die die Geräte geliefert werden, Gesundheitsgefährdungen verursachen.

U 72. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 4 - neu - ElektroG)

In Artikel 3 Nummer 2 ist dem § 2 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten."

Begründung:

Artikel 3 Nummer 2 würde ohne die vorgeschlagene Änderung entgegen der Begründung im Gesetzentwurf nicht nur bloße Folgeänderungen zu Artikel 1 (Kreislaufwirtschaftsgesetz) enthalten, sondern den Umfang der sich aus § 50 KrWG ergebenden gesetzlichen Nachweispflicht bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten als gefährlichen Abfällen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich ausweiten. Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, die in der bisherigen Fassung von § 2 Absatz 3 Satz 4 ElektroG vorgesehene generelle Freistellung der Entsorgung von Elektroaltgeräten von Nachweispflichten beizubehalten.

Ohne die vorgeschlagene Änderung würde die Entsorgung von Elektroaltgeräten als gefährlichen Abfällen auf Grund der vorgesehenen entsprechenden Anwendung von § 50 Absatz 3 KrWG nur in solchen Fällen nachweisfrei gestellt werden, in denen Elektroaltgeräte im Rahmen einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme Erstbehandlungsanlagen zugeführt werden. In einer Reihe von Fällen werden Elektroaltgeräte jedoch außerhalb einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme seitens der Hersteller von Elektrogeräten einer Erstbehandlungsanlage zugeführt. Ohne die vorgeschlagene Änderung würden in diesen Fällen – anders als nach der bisherigen Fassung von § 2 Absatz 3 Satz 4 ElektroG – Nachweispflichten nicht entfallen.

U 73. Zu Artikel 3 Nummer 6a - neu - (§ 14 Absatz 8 ElektroG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 14 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle jährlich bis zum 1. Juli

1. dem Umweltbundesamt die von den Herstellern nach § 13 Absatz 4 gemeldeten Mengen,
2. den obersten Abfallbehörden der Länder die Angaben nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 in regionaler Untergliederung nach öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern." '

Begründung:

§ 14 Absatz 8 Nummer 1 (neu) entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 8 ElektroG. Nummer 2 regelt dagegen eine neue Berichtspflicht der Gemeinsamen Stelle an die Länder. Dabei handelt es sich um Daten, die der Gemeinsamen Stelle auf Grund ihrer Aufgaben ohnehin vorliegen oder vorzuliegen haben, und zwar die Menge der von den verpflichteten Herstellern bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte und die Menge der durch freiwillige Rücknahme der Hersteller gesammelten Altgeräte.

Grund für die Änderung sind die bislang vergeblichen Datenanforderungen der Länder an die Gemeinsame Stelle. Bis zum Inkrafttreten des ElektroG hatten die Länder durch die kommunalen Abfallbilanzen nach § 20 Absatz 3 KrW-/AbfG über Daten zu den eingesammelten Elektroaltgeräten verfügt. Durch die veränderten Entsorgungszuständigkeiten hat sich die Datenlage auf Seiten der Länder verschlechtert, da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Mengendaten nicht mehr für operative Zwecke ermitteln müssen. Die Gemeinsame Stelle verfügt dagegen auf Grund der Informationspflicht der Hersteller nach § 13 Absatz 1 ElektroG über die entsprechenden Daten. Diese Daten sollen den Ländern nunmehr für die Erstellung von Abfallbilanzen und zu Planungszwecken wieder zur Verfügung gestellt werden.

Angaben zu den von den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Altgeräten sind insbesondere deshalb wertvoll, um den unterschiedlichen Erfolg verschiedener kommunaler Sammelsysteme und Gebührenregelungen zu bewerten. Dies erscheint zum einen im Hinblick auf die Vermeidung von Altgeräteexporten geboten. Zum anderen werden auch die neuen Sammelquoten der novellierten WEEE-Richtlinie eine Optimierung der Erfassung auf kommunaler Basis erfordern.

U 74. Zu Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a und a₁ - neu - (§ 23 Absatz 1
Nummer 7a - neu - und
Absatz 2 ElektroG)

In Artikel 3 Nummer 10 ist § 23 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 ... wie Vorlage ...

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. entgegen § 9 Absatz 9 Altgeräte erfasst," '

b) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 2 wird nach der Angabe "7" die Angabe "und 7a" eingefügt.'

Begründung:

Der durch den Änderungsvorschlag neu eingeführte § 9 Absatz 9 ElektroG (Artikel 3 Nummer 5 KrWG-E) bedarf zu seiner effektiven Durchsetzung einer Sanktionsmöglichkeit.

Es ist erforderlich, die Zuständigkeiten für die Erfassung von Altgeräten zu wahren, um eine ordnungsgemäße Erfassung sicherzustellen und um dem Gesetzeszweck nach § 1 ElektroG vollumfänglich nachzukommen.

Ohne die Aufnahme in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 23 Absatz 1 ElektroG wäre die Verfolgung von Verstößen nur über Anordnungen im Einzelfall nach dem KrWG möglich und daher weniger effektiv.

Durch die Einführung des § 9 Absatz 9 ElektroG wurde die Zuständigkeit für die Erfassung klargestellt. Die Aufnahme in den Ordnungswidrigkeitstatbestand ist die konsequente Fortführung.

Daneben kommt der Aufnahme auch eine präventive Wirkung zu, die vor Verstößen gegen die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Absatz 9 ElektroG schützt.

Ebenfalls vor dem Gesichtspunkt der höheren Effektivität ist eine Geldbuße von bis zu 50.000 € als Sanktionsmöglichkeit geboten und erforderlich.

U 75. Zu Artikel 4a -neu - (§ 18 Absatz 1 Nummer 8 AbfVerbrV)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

§ 18 Absatz 1 Nummer 8 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) wird wie folgt gefasst:

"8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 das dort genannte Dokument nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt," '

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sieht für die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen strenge Kontroll- und Überwachungsverfahren vor, um illegale Verbringungen von Abfällen zu verhindern. Auch für die Verbringung von ungefährlichen Abfällen zur Verwertung der so genannten Grünen Liste ist nach dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung ein Mindestmaß an Kontrollen durch das Mitführen von bestimmten Informationen sicherzustellen. Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung fordert von den Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwendung der Verordnung zu treffen.

Dem will der Änderungsvorschlag Rechnung tragen.

Der Änderungsvorschlag ist erforderlich, um im Interesse einer effektiven behördlichen Überwachung zu gewährleisten, dass die Transportdokumente ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Ohne den Änderungsvorschlag könnte selbst derjenige Beförderer, der das gesetzlich vorgeschriebene Formular nur als Blankoformular mitführt und darin keinerlei Angaben macht, schon allein mit Blick auf Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes bußgeldrechtlich nicht belangt werden.

U 76. Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 3 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 TgV)

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 1 Absatz 1 die Angabe "§ 55 Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 54 Absatz 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Erlaubnispflicht in § 54 KrWG geregelt ist.

U 77. Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 8 (§ 5 TgV)

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 8 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5

Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist."

Begründung:

Die §§ 53 und 54 KrWG-E sehen eine Ausnahme von dem Erfordernis einer Anzeige bzw. Erlaubnis für Unterauftragnehmer an keiner Stelle vor. Eine solche Ausnahme kann dann auch nicht im untergesetzlichen Ordnungswege eingeführt werden. § 53 Absatz 6 Nummer 3 sowie § 54 Absatz 7 Nummer 3 KrWG enthalten zwar eine Ermächtigung, für bestimmte Tätigkeiten eine Ausnahme von der Anzeigepflicht per Verordnung zu regeln. Im § 5 BefErlV geht es jedoch nicht um bestimmte Tätigkeiten, sondern um einen Personenkreis; die Art der Tätigkeit ist nicht eingegrenzt.

Durch die Regelung des Gesetzentwurfes würde die im Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53, 54 KrWG erforderliche Prüfung faktisch auf den beauftragenden Sammler und Beförderer verlagert, ohne dass dieser Auflagen wie die Behörde erteilen kann. Das Instrument der behördlichen Anzeige und Erlaubnis würde ausgehöhlt.

Die erforderliche Änderung in § 5 BefErlV beruht darauf, dass auch die §§ 53, 54 KrWG im Vergleich zum bisherigen Recht erheblich umgestaltet wurden, um sie an die Richtlinie 2008/98/EG anzupassen. Die Richtlinie verlangt in Artikel 26, dass alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, zumindest registriert sind. Das KrWG hat demgemäß ein reines Anzeigeverfahren neu eingeführt. Die alte Regelung in § 5 TgV kann auf dieser Grundlage nicht einfach fortgeschrieben werden.

§ 5 BefErIV sollte allerdings nicht ersatzlos entfallen, da dann offen wäre, ob und inwieweit Drittbeauftragungen überhaupt zulässig sind. Um dies klarzustellen, ist es sinnvoll, die Beauftragung Dritter zu regeln und hierbei festzulegen, dass auch für diese Dritten das Anzeige- und/oder Erlaubniserfordernis gilt.

U 78. Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 TgV)

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 ist in § 8 Absatz 1 Satz 1 vor dem Wort "Abfälle" das Wort "gefährliche" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Beförderungserlaubnis entsprechend dem Anwendungsbereich nur auf die Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle bezieht. Für das Sammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle bedarf es keiner Erlaubnis.

U 79. Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 (§ 8 Absatz 4 - neu - TgV)

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 12 ist dem § 8 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Der Beförderer hat eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis oder der die Erlaubnis nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb bei der Beförderung mitzuführen."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 ist § 54 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

aa) In der Nummer 3 ist das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In der Nummer 4 ist der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

"5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Angaben zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind."

b) In Artikel 5 Absatz 27 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung oder der die Genehmigung ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb" gestrichen.'

Begründung:

Die Mitführung der Transportgenehmigung – neu der Beförderungserlaubnis – bei der Abfallbeförderung ist derzeit in § 6 der Nachweisverordnung geregelt, die auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 52 KrWG die Anforderungen an Nachweise und Register bestimmt. Tatsächlich hat die Beförderungserlaubnis oder das ersetzende Entsorgungsfachbetriebszertifikat jedoch nichts mit der Führung von Nachweisen und Registern nach §§ 49 bis 52 KrWG zu tun.

Systematisch richtig ist es daher, die Mitführungspflicht der Beförderungserlaubnis bzw. der ersetzenden Entsorgungsfachbetriebszertifikate, künftig unmittelbar und unverändert in der entsprechenden Beförderungserlaubnisverordnung auf der Grundlage von § 54 KrWG zu regeln.

Damit wäre auch dem Sachverhalt genüge getan, dass eine Mitführungspflicht nicht nur im Falle der innerstaatlichen Entsorgung gefährlicher Abfälle auf der Grundlage der NachwV, sondern auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen auf der Grundlage des AbfVerbrG gelten würde. Im AbfVerbrG sind bisher keine solchen Mitführungspflichten geregelt, was jedoch aus Sicht der Gleichbehandlung von Abfalltransporten bei Überwachungsmaßnahmen nicht vertretbar ist.

Die Folgeänderungen dienen einerseits der Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 54 KrWG zur entsprechenden Regelungsbefugnis der Mitführungspflicht in der Beförderungserlaubnisverordnung. Dabei wurde die in § 52 enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Mitführung von Nachweisen zu Überwachungszwecken analog auch in § 54 ergänzt.

Die Folgeänderungen dienen andererseits zur Bereinigung der Nachweisverordnung in § 6 um die Mitführungspflicht der Transportgenehmigung bzw. Beförderungserlaubnis, da diese künftig in der Beförderungserlaubnisverordnung geregelt ist.

U 80. Zu Artikel 5 Absatz 16 Nummer 14 (§ 12 TgV)

In Artikel 5 Absatz 16 Nummer 14 ist § 12 wie folgt zu fassen:

"§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 einen Dritten beauftragt oder
2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt."

Begründung:

Zunächst wird redaktionell klargestellt, dass die Bußgeldtatbestände nicht auf § 69 Absatz 1 Nummer 8, sondern auf § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG verweisen.

Daneben wird ein Bußgeldtatbestand für das unberechtigte Übertragen einer personengebundenen Beförderungserlaubnis auf Dritte eingefügt, um dieses in der Praxis häufig anzutreffende Fehlverhalten entsprechend ordnungsrechtlich ahnden zu können.

U 81. Zu Artikel 5 Absatz 28 Nummer 1a - neu - (§ 2a - neu - DepV)

In Artikel 5 Absatz 28 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Vorrang der Rückgewinnung von Metallen

Abfälle, welche die in Anhang 3 Nummer 3 aufgeführten Metallgehalte erreichen, dürfen ab ... [einsetzen: Datum des ersten Tages, der 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] nicht auf Deponien abgelagert oder zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen verwendet werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solcher Verwertung durchführbar ist." '

Folgeänderung:

In Artikel 5 Absatz 28 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 12 anzufügen:

'12. In Anhang 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Ablagerung von metallhaltigen Abfällen auf Deponien und Herstellung von Deponieersatzbaustoffen aus metallhaltigen Abfällen

Metallhaltige Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden und aus metallhaltigen Abfällen dürfen nur Deponieersatzbaustoffe hergestellt werden, wenn die Grenzwertkonzentrationen der Tabelle 3 nicht überschritten sind.

Tabelle 3 (zu § 2a)

Grenzwertkonzentration (g/kg) für Metalle im Abfall

Zink	≥ 10
Blei	≥ 10
Kupfer	≥ 1
Zinn	≥ 1,5
Chrom	≥ 15
Nickel	≥ 2,5
Eisen	≥ 50

Die angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf den Feststoffgehalt des jeweiligen Abfalls." '

Begründung:

Bei der Deponierung von Abfällen oder der Herstellung von Deponieersatzbaustoffen aus Abfällen werden die in den Abfällen enthaltenen Stoffe dem Stoffkreislauf entzogen. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sollen aber nur Abfälle abgelagert oder zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen ver-

wendet werden dürfen, die bestimmte Konzentrationen an seltenen, technologisch wichtigen Metallen nicht überschreiten. Zur Erreichung dieses Ziels werden – in Anlehnung an die schon vorhandene Regelung in § 3 VersatzV – ein neuer § 2a und eine dazu gehörende Tabelle (in Anhang 3) in die Deponieverordnung aufgenommen. Damit werden entsprechend der gestiegenen Bedeutung des Recyclings Metallkonzentrationen vorgegeben, bei deren Überschreitung eine Deponierung des Abfalls oder die Herstellung von Deponieersatzbaustoffen aus dem Abfall nicht zulässig ist.

Zur Bestimmung der Grenzwertkonzentrationen (Gesamtgehalte im Feststoff) bedarf es keiner Festlegung von Messverfahren. Nach Anhang 4 Nummer 3 Satz 3 DepV legt die zuständige Behörde das Untersuchungsverfahren fest. Die vorgesehene Übergangsfrist trägt der Vollziehbarkeit Rechnung.

U 82. Zu Artikel 5 (Änderung der 5. BImSchV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Regelungen in der Anlage I zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV) – Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433; Anhang I BGBl. I S. 1436 – 1438) redaktionell und unter Berücksichtigung der neueren technischen Entwicklungen an die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Regelungen im Anhang zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, anzupassen.

Begründung:

Betreiber von Abfallanlagen berufen sich zum Teil darauf, dass für sie die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht erforderlich sei, da in Anhang I zur 5. BImSchV auf das alte Abfallgesetz verwiesen werde, welches außer Kraft getreten sei. Daher besteht ein Bedarf zur Anpassung von Anhang I zur 5. BImSchV an die neue Rechtslage.

Anhang I der 5. BImSchV ist nicht an die neue Rechtslage angepasst worden, als das Abfallgesetz durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 27. September 1994 abgelöst wurde. So wird in den Nummern 41, 44 und 45 des Anhangs I zur 5. BImSchV noch auf das Abfallgesetz verwiesen. Hier wäre eine redaktionelle Anpassung erforderlich, indem zukünftig auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz verwiesen werden sollte.

Zudem ist die 4. BImSchV zwischenzeitlich mehrmals geändert worden, indem sie an die sich ändernde technische Entwicklung im Bereich der Anlagen und die sich verändernde Rechtslage angepasst wurde. Somit sind die Formulierung

gen bezüglich der unter Nummer 8 Spalte 1 aus dem Anhang der 4. BImSchV beschriebenen Anlagen und die Systematik in Anhang I zur 5. BImSchV nicht mehr aufeinander abgestimmt. Daher ist eine Überarbeitung der Nummern 38 ff. des Anhangs I zur 5. BImSchV erforderlich, die auch die technische Weiterentwicklung bezüglich der Leistungsfähigkeit von Anlagen und die Harmonisierung mit den einschlägigen Regelungen aus dem Anhang zur 4. BImSchV, Nummer 8, Spalte 1 berücksichtigt.

U 83. Artikel 5a - neu - (Nummer 1.15 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird Nummer 1.15 Spalte 2 wie folgt gefasst:

"Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas mit einem Gasvolumenstrom von 100 Normkubikmetern pro Stunde oder mehr, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst" '

Begründung:

Die in Artikel 1 §§ 2 und 3 KrWG getroffenen Regelungen zum Einsatz von z.B. tierischen Nebenprodukten in Biogasanlagen führen zu dem Erfordernis, einen zentralen Genehmigungstatbestand für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zu schaffen. Dabei wird unter dem Begriff Biogas das gasförmige Vergärungsprodukt biogener Stoffe verstanden, das hauptsächlich aus Methan und Kohlendioxid besteht und je nach Substrat außerdem Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Wasserdampf und andere gasförmige oder verdampfbare Bestandteile enthalten kann.

Die Änderung lehnt sich dabei an einen Vorschlag an, der vor einigen Jahren im Entwurf eines Umweltgesetzbuchs für eine Vorhabenverordnung vorgesehen war.

Ziel der Neuregelung ist eine umfassende Genehmigungspflicht für Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas, die nur noch von dem innerhalb einer Stunde erzeugten oder aufbereiteten Gasvolumen abhängig ist. Eine Produktionsleistung aus einem Gasvolumenstrom von 100 Nm³/h entspricht hierbei etwa einer energieäquivalenten Feuerungswärmeleistung von 500 bis 600 kW. Mit der Anknüpfung an den Gasvolumenstrom in dem neuen Tatbe-

stand der Nummer 1.15 Spalte 2 – neu – wird deutlich gemacht, dass für die Bestimmung der Genehmigungsschwelle der erzeugte bzw. aufzubereitende Rohgasstrom maßgebend ist. Mit dieser Regelung wird auf praktikable Weise Rechtsklarheit für Antragsteller, Betreiber und Behörden geschaffen, da sich bisher die Genehmigungspflicht nach unterschiedlichen Bemessungsgrößen aus den Tatbeständen als Verbrennungsmotoranlage nach Nummer 1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Spalte 2, als Gaslager nach Nummer 9.1 Buchstabe b Spalte 2, oder als Güllelager nach Nummer 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV ergibt. Die Bestimmung der Genehmigungsbedürftigkeit anhand des erzeugten bzw. aufbereiteten Gasvolumens pro Zeiteinheit erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Gefahrenpotenzials der Anlagen auf Grund der gehandhabten Menge an brennbarem Gas.

Der Hinweis auf die Nummer 8.6 dient der Klarstellung und ist Ausfluss des Spezialitätsgrundsatzes nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV. Daraus ergibt sich, dass, falls der Einsatzstoff nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bzw. des künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfall zu qualifizieren ist, der niedrigere Schwellenwert der Nummer 8.6 maßgebend ist.

Fz 84. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel zu überarbeiten, zusätzliche Belastungen und Kostentragungsrisiken für die Haushalte von Ländern und Kommunen zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist mit erheblichen, im Einzelnen in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht dargelegten Kostenfolgen für die Länder und Kommunen verbunden. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- Verpflichtung für die Länder zur Beteiligung beim Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, oder zur Aufstellung eigener Länderprogramme (Artikel 1 § 33 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).
- Mit der Rechtsverordnungsermächtigung in Artikel 1 § 12 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird der Grundstein für neue Kosten verursachende Vollzugsaufgaben für die Prüfung und Zulassung von Qualitätszeichen bei Bioabfällen und Klärschlämmen gelegt.

- Die Verkomplizierung der Abgrenzungen zwischen Nebenprodukt und Abfall bzw. zum Abfallende in Artikel 1 §§ 4, 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führen zu weiteren Kostenbelastungen des Vollzugs. Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass nicht in erster Linie auf Entscheidungen auf europäischer Ebene gesetzt wird, sondern auch unabhängig davon auf der Ebene der Mitgliedstaaten und den Abfallbehörden der Länder.
- Schließlich zieht die Ausweitung der elektronischen Kommunikation und Form in Artikel 1 § 64 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfahrungsgemäß einen erheblichen Investitionsbedarf nach sich und führt insbesondere in zeitlicher Hinsicht zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Verwaltung.

Begründung:

In Vorfeld der EU-Abfallrahmenrichtlinie hatten sich die Länder gegen die Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen ausgesprochen (BR-Drs. 4/06 (Beschluss) vom 07.04.2006, Ziffer 20) weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich bringen.

Der Gesetzentwurf führt – entgegen der in den Gesetzesbegründungen abgegebenen Einschätzung der Bundesregierung - in wesentlichen Teilen zu Belastungen der Länder- und Kommunalhaushalte (v.a. Gesetzesbegründung unter A.V.1 b). Insbesondere die genannten Maßnahmen führen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Ländern, die im Übrigen von der Bundesregierung nicht belastbar dargelegt wurden.

Vor dem Hintergrund des Konsolidierungsbedarfs in den öffentlichen Haushalten und mit Blick auf die bundesgesetzlich geregelte Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme der Länder ab dem Jahr 2020 ist es nicht hinnehmbar, dass den Ländern durch Bundesrecht neue Aufgaben und höhere bürokratische Standards mit personellen und finanziellen Kostenfolgen ohne finanzielle Kompensation übertragen werden. Auf Grund des bereits in der Vergangenheit infolge Bundes- oder EU-rechtlicher Regelungen entstandenen Aufgabenzuwachses bestünde ansonsten die Gefahr, dass die Länder ihre Aufgaben nicht mehr in hinreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität wahrnehmen können.

Ferner muss gesichert sein, dass die Finanzierung von aus dem Gesetz folgenden Maßnahmen und Standards für die Länder und Kommunen, insbesondere als Gesetzesadressat haushaltsneutral erfolgt.

Wi 85. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, beim Erlass von Verordnungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz abzuwägen, ob die den Unternehmen jeweils auferlegten Informationspflichten im Hinblick auf das Ziel des Abbaus von Bürokratie zumutbar sind.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass das Gesetz allgemein zu einer spürbaren Senkung der Kosten für die Wirtschaft, sowohl für die abfallerzeugenden Unternehmen als auch für die Abfallwirtschaft selbst, führen soll. Es sollte jedoch darauf hingewirkt werden, dass die Bürokratiepflichten und -kosten für Unternehmen weiter reduziert werden.

Zur Erfüllung der im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Informationspflichten für Unternehmen werden insgesamt geschätzte Bürokratiekosten in Höhe von etwa 234 Mio. Euro pro Jahr anfallen. Diese Kosten ergeben sich insbesondere aus 222 in Verordnungen zu regelnden Informationspflichten. Die Bundesregierung sollte daher aufgefordert werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Pflichten jeweils erforderlich sind.

U 86. Zum Gesetzentwurf insgesamt (vorrangig Artikel 1 und 2, KrWG und
Fz BImSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Rechtsgrundlagen so zu gestalten, dass für die umweltbezogenen Ordnungspflichten bei Insolvenz des Gemeinschuldners - insbesondere dessen anlagenbezogene Nachsorgepflichten – der Insolvenzverwalter als Amtswalter der insolventen natürlichen oder juristischen Person vollständig einstehen muss und diese Pflichten durch den Insolvenzverwalter weder vermieden noch ihnen durch Freigabe begegnet werden kann.

Begründung:

Als Voraussetzung für eine ordnungsrechtliche Verpflichtung in der Insolvenz wird eine eigenständige Verantwortlichkeit der Insolvenzverwalter für notwendig angesehen (denn nach herrschender Ansicht werden die Insolvenzverwalter nicht als Liquidatoren der insolventen Gesellschaft, sondern als Amtswalter in

eigenem Namen betrachtet). Dies ist nach der Rechtsprechung anhand des jeweils einschlägigen Ordnungsrechts zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 23.09.2004 – 7 C 22/03; NVwZ 2004, 1505).

Auf dieser Grundlage führte die Berufung des Insolvenzverwalters auf ein "Nichtbetreiben" der Anlage – weil ihr Betrieb bereits vor Eröffnung der Insolvenz eingestellt worden sei – dazu, dass der Insolvenzverwalter u.a. den "Nachsorgepflichten" des Immissionsschutzrechts (§ 5 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) entgehen konnte, weil sie als "verhaltensbezogene Pflichten" betrachtet wurden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2009 – 11 N 30/07, NVwZ 2010, 594). Ähnliche Entscheidungen galten auch der "Freigabe" von Gegenständen, mittels derer sich der Insolvenzverwalter von einer einmal entstandenen umweltrechtlichen Pflicht im Nachhinein entziehen konnte. So hat der VGH Kassel entschieden, dass die Gefahrenabwehrpflicht des Insolvenzverwalters als Zustandsverantwortlichem für ein Tanklager für ihn keine Betreiberstellung begründet (VGH Kassel, Beschl. v. 20.04.2009 – 7 B 838/09; NVwZ-RR 2009, 828 (LS)). Auch geht das OVG Lüneburg davon aus, dass der Insolvenzverwalter sich wirksam gegen eine abfallrechtliche Anordnung zur Entsorgung von dort lagernden Abfällen mit dem Argument zur Wehr setzen kann, das Grundstück gehöre nicht der GmbH und der Betrieb der Anlage sei schon zuvor eingestellt worden (OVG Lüneburg, Beschl. v. 03.12.2009 – 7 ME 55/09; ZUR 2010, 271 (LS)).

Besondere Probleme wirft ein solches Verständnis des Insolvenz- und Ordnungsrechts bei Abfallentsorgungsanlagen auf. Denn diese sind durchweg von einem latenten Insolvenzrisiko bedroht. Dies ist durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (BVerwG, Urt. v. 13.03.2008 – 7 C 44/07; BVerwG, Urt. v. 26.06.2008 – 7 C 50/07) und hat nunmehr durch die Soll-Vorschrift zur Erhebung von Sicherheitsleistungen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen gesetzlichen Niederschlag gefunden (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4a Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der seit 01.03.2010 geltenden Fassung). Das Insolvenzrisiko und die daraus resultierenden Probleme für das Gemeinwesen (uneinbringliche Ersatzvornahmen) werden durch die geänderten Regelungen zur Sicherheitsleistung lediglich gemildert, aber nicht abgewendet. Einerseits gibt es eine Vielzahl von bestehenden Anlagen, bei denen die Sicherheitsleistung (noch) nicht durchgesetzt werden konnte (u.a. anhaltende Rechtsstreitigkeiten), zum anderen sind Art und Höhe der Sicherheitsleistung oftmals so beschaffen, dass dennoch Kosten im Insolvenzfall bei der öffentlichen Hand verbleiben.

Diesem Zustand muss abgeholfen werden, weil es nicht sachgerecht ist, dass Kosten für Ersatzvornahmen zur Erfüllung ordnungsrechtlicher Pflichten von der Allgemeinheit getragen werden und die Insolvenzmasse hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann (siehe auch die kritische Auseinandersetzung mit dieser Problematik durch K. Schmidt, z.B. NJW 2010, S. 1489 ff. "Keine Ordnungspflicht des Insolvenzverwalters? Die Verwaltungsrechtsprechung als staatliche Insolvenzbeihilfe für Umweltkosten").

Insofern sollte den umweltbezogenen Ordnungspflichten eine Sonderstellung auch im Insolvenzfall zukommen. Denkbare Rechtsänderungen betreffen Klarstellungen im Ordnungsrecht (Abfall- und Immissionsschutzrecht). Darüber

hinaus wäre aber auch an Änderungen der insolvenzrechtlichen Grundlagen zu denken, z.B. die Erweiterung der sonstigen Absonderungsberechtigten nach § 51 Insolvenzordnung bzw. die Regelung zur Masseverbindlichkeit nach § 55 Insolvenzordnung. Schließlich müsste ggf. die gewohnheitsrechtlich anerkannte Möglichkeit zur Freigabe von Massegegenständen insolvenzrechtlich ausdrücklich unterbunden – und verwaltungsrechtlich für unbeachtlich erklärt werden.

U 87. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im Kreislaufwirtschaftsgesetz und den darauf gestützten Verordnungen, die die Produktverantwortung betreffen, im Elektro- und Elektronikgerätegesetz und im Batteriegesetz den jeweiligen Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote/-beschränkungen) auf 300.000 Euro und den jeweiligen Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Kennzeichnungsanforderungen auf 30.000 Euro festzusetzen.

Die neuen Obergrenzen sollen auch in anderen Rechtsvorschriften, die EU-Binnenmarktvorschriften betreffen, so z.B. im geplanten neuen Produktsicherheitsgesetz, Anwendung finden.

Begründung:

Die o.g. Anforderungen gehören zu den EU-Binnenmarktvorschriften. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten wurde die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates erlassen. Artikel 41 der Verordnung (EG) 765/2008 legt fest, dass Sanktionen für Verstöße gegen Binnenmarktanforderungen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dies ist bei den bisherigen Bußgeldregelungen nicht gegeben. Vielmehr bedarf es deutlich höherer und für die Wirtschaftsakteure wirklich spürbarer Sanktionsmöglichkeiten. Dementsprechend sollte der Bußgeldrahmen auf 300.000 € bzw. 30.000 € festgesetzt werden.

Um Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften möglichst gleich behandeln zu können, sollten die Bußgeldgrenzen auch in anderen Rechtsbereichen gelten; eine entsprechende Forderung wurde auch in der Anhörung zum geplanten Produktsicherheitsgesetz im Februar 2011 vorgetragen.